

Vollzug von CITES in der Schweiz

Analyse von Handelsdaten
geschützter Tiere und deren Produkte

Silvia Geser



BVET
OVF
UFV

Bundesamt für Veterinärwesen
Office vétérinaire fédéral
Ufficio federale di veterinaria
Uffizi federal veterinari

Bundesamt für Veterinärwesen
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Bern

Oktober 2004

Dank

- Herrn T. Althaus für die Betreuung und Unterstützung des Projektes
- Herrn B. Mainini, Frau B. Irall, M. Lörtscher und Herrn J. Lüthy für ihre hilfreichen Antworten auf meine vielen Fragen
- Frau B. Nussberger für Ihre Hilfe bei der Korrektur und Überarbeitung dieser Broschüre
- U. Wenker, P. Dollinger, G. J. Worth und F. Wüthrich für die Fotos

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	1
2. Definitionen	5
3. Methode	7
4. Import von lebenden Tieren	8
4.1 Reptilien.....	10
4.1.1 Schildkröten.....	10
4.1.2 Echsen.....	13
4.1.3 Schlangen und Krokodile.....	17
4.2 Vögel.....	19
4.3 Säugetiere und Amphibien.....	21
5. Import von Produkten	22
5.1 Reptilleder.....	24
5.2 Pelze und Pelzprodukte.....	31
5.3 Kaviar.....	38
5.4 Elfenbein.....	42
6. Vorsicht bei Reisesouvenirs	46
7. Grenzstände und Bussen	48
8. Zusammenfassung	49
9. Literatur	51

1. Einleitung

Die Artenvielfalt unserer Erde war schon immer natürlichen Schwankungen unterworfen. Neue Spezies entstanden, andere verschwanden wieder. Seit einigen Jahrtausenden hat auch der Mensch einen zunehmenden Einfluss auf diese Entwicklung, da er es wie kaum ein anderes Lebewesen versteht, die Umwelt zu nutzen und seinen Ansprüchen anzupassen. Die Weltbevölkerung hat in der Zahl als auch in der geografischen Ausbreitung in den letzten Jahrhunderten stark zugenommen. Mit der technischen Entwicklung hat sich auch das Ausmass und die Methode der Nutzung von natürlichen Ressourcen gewandelt und dank moderner Transport- und Kommunikationsmittel können Waren aus allen Teilen der Welt importiert und exportiert werden. Der internationale Handel ist heute ein wichtiger Bestandteil der Wirtschaft vieler Länder.

Diese Globalisierung der Verfügbarkeit von Waren hatte sich aber teilweise negativ auf den Bestand von Wildtieren, welche in grosser Zahl genutzt werden, ausgewirkt. Anfangs des letzten Jahrhunderts gab es erste Bemühungen, um den internationalen Handel mit gewissen Arten kontrollieren zu können (z.B. Abkommen über den Fang von Seehunden von 1911, Walfangabkommen von 1946). Auch auf nationaler Ebene wurden Kontrollen und Gesetze geschaffen. Trotz dieser Massnahmen befürchteten viele Umweltschutzorganisationen (vor allem IUCN, The World Conservation Union), dass der ansteigende Handel mit Wildtieren und Pflanzen sowie deren Produkten ein ernsthaftes Problem für das Überleben gewisser Arten darstellt. So wurde 1973 in Washington, nach einigen Jahren des Verhandeln, das **„Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen“**, kurz **CITES** (Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora), ins Leben gerufen, allgemein auch als „Washingtoner Artenschutzübereinkommen“ bekannt. Die Schweiz gehörte mit zu den Erstunterzeichnenden dieses Vertrags. Heute gibt es bereits 166 Vertragsparteien (Länder), welche sich zu einer Zusammenarbeit zugunsten des Artenschutzes verpflichtet haben. Durch CITES sind mittlerweile mehr als 30'000 Tier- und Pflanzenarten geschützt, die entweder als lebende Exemplare oder als Produkte international gehandelt werden.



Wie funktioniert CITES?

Je nach Art benötigen CITES geschützte Arten für den Import, Export oder Re-Export ein bestimmtes Dokument. Eine Kontrolle über die Menge der gehandelten Tiere oder Waren erfolgt beim Export aus dem Ursprungsland sowie bei jeder weiteren Grenzüberschreitung dieser Exemplare.

CITES-geschützte Tier- und Pflanzenarten werden je nach Gefährdungsgrad in drei Anhängen aufgelistet:

- **Anhang I:** Vom Aussterben bedrohte Arten, welche durch den internationalen Handel zusätzlich gefährdet werden. Solche Tiere oder Pflanzen dürfen nur unter bestimmten Bedingungen gehandelt werden (Vorerwerbsexemplare¹, Gefangenschaftsnachzuchten, Exemplare für Zuchtprogramme in Zoos oder für wissenschaftliche Zwecke). Ansonsten besteht ein Handelsverbot für lebende Arten und deren Produkte. Bei Grenzüberschreitungen ist eine Import- und eine Exportbewilligung (Re-Exportbescheinigung) erforderlich.
- **Anhang II:** Arten, welche in einem grösseren Ausmass international gehandelt werden und deshalb kontrolliert werden müssen, damit es nicht zu einer Übernutzung der Bestände kommt. Tier- und Pflanzenarten und deren Produkte im Anhang II können legal gehandelt werden. Bei einer Grenzüberschreitung ist mindestens eine Exportbewilligung (Re-Exportbescheinigung) erforderlich. In der Schweiz und in einigen anderen Ländern (z.B. EU) ist für Anhang II-Arten bei einer Einfuhr zusätzlich auch eine Importbewilligung nötig.
- **Anhang III:** Anhang III-Arten sind mindestens in einem Land geschützt. Diese Vertragspartei ist auf die Hilfe anderer Vertragsstaaten angewiesen, um den Handel mit diesen Arten besser regeln und überwachen zu können, da die Inlandpopulation durch den Handel gefährdet werden könnte. Für Anhang III-Arten aus den jeweiligen Ländern gelten die selben Bestimmungen wie für Anhang II-Arten.

¹ Vorerwerbsexemplare: Tiere oder deren Produkte, die zu einer Zeit in den Handel gelangten, als die Art noch nicht durch CITES geschützt war. 2

Ein- und Ausfuhrbewilligungen sowie Wiederausfuhrbescheinigungen werden von der Behörde ausgestellt, welche für den Vollzug des Artenschutzübereinkommens verantwortlich ist. In der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein ist dies das Bundesamt für Veterinärwesen BVET. Bevor ein von der Natur entnommenes Exemplar exportiert wird, muss eine wissenschaftliche Behörde mit mehreren Experten bestätigen, dass das Überleben der Art nicht gefährdet ist. Kontrollorgane an der Grenze (bei uns Zollbeamte, Grenztierärzte und Pflanzenschutzkontrolleure) überwachen den Import, Export und Re-Export von CITES-Exemplaren. Sendungen, welche die Bestimmungen nicht erfüllen, werden entweder unter Vorbehalt freigegeben, zurückgewiesen, beschlagnahmt oder eingezogen.

Alle drei Jahre treffen sich Vertreter der Vertragsstaaten zu einer Konferenz der Vertragsparteien (CoP, Conference of the Parties). An diesen Tagungen werden Änderungen der Anhanglisten beschlossen und Resolutionen verabschiedet. Jede Vertragspartei hat das Recht, einen Vorbehalt gegen beschlossene Anhangsänderungen einzureichen (z.B. wenn eine Art neu in die Anhänge aufgenommen wird). Dieses Land ist, was diese Art betrifft, somit nicht an die Bestimmungen gebunden und gilt als Nichtvertragspartei.

CITES regelt und kontrolliert den internationalen Handel mit gefährdeten oder potenziell gefährdeten Arten sowie deren Produkten und versucht, den Schmuggel mit diesen Exemplaren zu reduzieren. Der nationale Handel kann mit CITES aber nicht überwacht werden. Dafür sind Bestimmungen im Land selber nötig. Leider werden gewisse nationale und internationale Gesetze in manchen Vertragsstaaten nur ungenügend vollzogen.

Es nützt einer bedrohten Spezies wenig, in die Anhänge aufgenommen zu werden, wenn kein Handel mit dieser Art oder deren Produkten vorhanden ist. Häufig geschieht es jedoch, dass auch Tiere oder Pflanzen aufgelistet werden, die nicht durch den Handel, sondern durch andere Faktoren (wie z.B. Habitatszerstörung) bedroht sind. Dies gestaltet den Vollzug von CITES aber zunehmend schwieriger.

CITES ist eine Übereinkunft, welche den Handel mit Wildtieren und -pflanzen in erster Linie nicht verbietet, sondern überwacht und kontrolliert und sich durch internationale Zusammenarbeit für eine nachhaltige Nutzung der Fauna und Flora einsetzt!

Zu dieser Broschüre

Das Bundesamt für Veterinärwesen leistet seit 1975 einen Beitrag zur Erhaltung von Tier- und Pflanzenarten, welche durch den internationalen Handel in ihrer Existenz gefährdet sind oder werden könnten. Daten über Import, Export und Re-Export aller CITES-Exemplare werden gesammelt, statistisch ausgewertet und in einem jährlichen Bericht veröffentlicht. Dieser Jahresbericht ist jedoch aufgrund der tabellarischen Auflistung nur schwer verständlich. Die Daten über den Handel mit CITES-Exemplaren sind zwar in diesen Berichten vorhanden und auch teilweise analysiert worden. Diese Analysen sind in Form von grafischen Darstellungen seit 1998 auf diese Jahresberichte verteilt veröffentlicht worden (in englischer Sprache) und deshalb nur schwierig zugänglich.

Da das Artenschutzübereinkommen in der Schweiz schon seit 30 Jahren in Kraft ist, besteht nun ein Bedürfnis, die Handelsentwicklungen mit CITES-Arten etwas genauer zu betrachten. Das Ziel dieser Broschüre ist es, die gesammelten Daten durch eine thematische Präsentation und Interpretation verständlicher darzustellen. Zu diesem Zweck werden die Analysen zusammengefasst präsentiert und durch Neue ergänzt. So können Trends und/oder Auswirkungen bestimmter Massnahmen aufgezeigt werden. Dabei interessiert vor allem, wie sich der Schweizer Handel mit geschützten Tieren seit der Einführung von CITES entwickelt hat.

2. Definitionen

Exemplar: Lebende/s Tier/Pflanze, tote/s Tier/Pflanze oder Produkt eines/r Tieres/Pflanze

Re-Export: Export nach einem vorgängigen Import eines Exemplars

(Re)-Export: Exporte und Re-Exporte zusammengefasst

CITES-Dokument:

- Ein- oder Ausfuhrbewilligung für eine Sendung (ein oder mehrere Exemplare)
- Wiederausfuhrbescheinigung für ein vorgängig importiertes Exemplar, welches wieder ausgeführt wird

Passierschein (PS): Wird in der Schweiz vom Grenztierarzt beim Import einer Sendung ausgestellt, welche kontrolliert und als korrekt befunden wurde

Herkunftsland: Land, woher das Exemplar in die Schweiz wiederausgeführt wird

Ursprungsland: Land, wo das Exemplar geboren oder der Natur entnommen bzw. erstmals ausgeführt wurde

Quelle:

(Um eine CITES-Exportbewilligung für eine Art auszustellen, muss die Quelle, d.h. die Umstände/Verhältnisse, in denen das lebende Exemplar aufgewachsen ist, bekannt sein)

- Wild: Das Exemplar wurde der Natur entnommen
- Captive-bred/Farming: Das Exemplar wurde in Gefangenschaft gezüchtet
- Captive-born: Das Exemplar wurde in Gefangenschaft geboren. Die Herkunft der Elterntiere kann nicht zweifelsfrei nachgewiesen werden
- Ranching: Eier/Jungtiere werden in der Natur gesammelt und in Gefangenschaft aufgezogen. Ein Teil der Tiere ist für den Handel vorgesehen, der Rest wird wieder frei gelassen. Da die Überlebenschancen in

Gefangenschaft meist wesentlich grösser sind als in der Natur, erreichen schlussendlich mehr Exemplare das Erwachsenenalter

- Unbekannt: Die Quelle des Exemplars ist nicht bekannt
- Konfisziert: Das Exemplar wurde konfisziert
- Pre-convention: Das Exemplar war schon vor der Einführung des Übereinkommens im Handel (z.B. antikes Elfenbein)

3. Methode

Die Daten über Import und Export von CITES-Exemplaren werden jeweils gesammelt und in einem jährlichen Bericht zusammengefasst. Diese Angaben der letzten 28 Jahre stehen uns nun zur Verfügung.

Im Folgenden werden meist zwei verschiedene Grafiktypen verwendet, um eine Handelsentwicklung aufzuzeigen. Am häufigsten wurde eine Übersicht, welche die Entwicklung der Importmenge eines CITES-Exemplars über mehrere Jahre aufzeigt, gewählt. Eine zusammenfassende Darstellung der eingeführten Menge mehrerer Jahre gibt daneben Auskunft über den Anteil dieses Exemplars an allen Importen. Der Zeitraum der vorhandenen Daten ergibt sich aus dem Jahr der Auflistung der Art in den CITES-Anhängen.

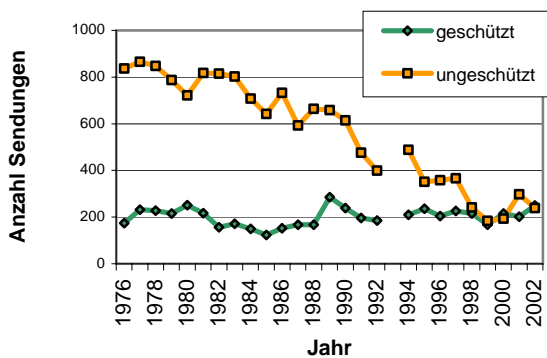
Falls nicht anders erwähnt, werden **in dieser Broschüre nur Daten von CITES-geschützten Tieren** behandelt. Exemplare anderer, ungeschützter Arten der gleichen Tiergruppe können in wesentlich grösserem Ausmass gehandelt werden. Auch werden meist nur Importdaten behandelt, mit Ausnahme der Fälle, wo eingeführte Exemplare hauptsächlich für den Re-Export bestimmt sind.

Aufgrund interner Probleme (Personalengpässe, neues Computersystem) ist der Jahresbericht 1993 gekürzt erschienen. Deshalb fehlen bei einigen Grafiken die Daten für dieses Jahr. Unserem Amt stehen vor allem Angaben über geschützte Tiere zur Verfügung. Bei ungeschützten Exemplaren sind nur Handelsdaten für Sendungen vorhanden, genauere Angaben für einen Vergleich konnten deshalb in dieser Broschüre nicht einbezogen werden.

Häufig werden Grafiken gezeigt, die Daten darstellen, welche Lieferungen (= Sendungen) betreffen. Diese sind nicht zu verwechseln mit Grafiken, welche Daten der tatsächlichen Anzahl von gehandelten Tieren oder Produkten darstellen. Eine Lieferung kann jeweils mehrere Waren beinhalten.

4. Import von lebenden Tieren

Importsendungen von lebenden Tieren geschützter Arten (Anhang I, II und III von CITES und Schweizer Jagdgesetz) machen nur ca. 6% der gesamten Importsendungen mit geschützten Exemplaren aus. Produktsendungen werden also weit häufiger eingeführt.

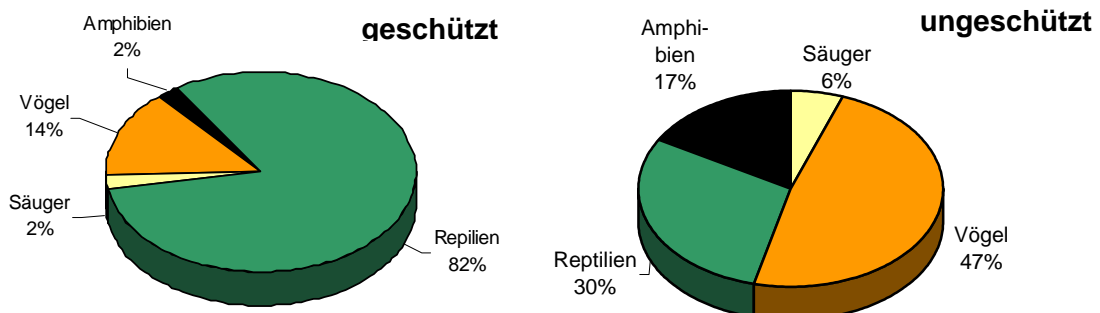


Grafik 1: Importsendungen mit geschützten und ungeschützten, lebenden Tieren 1976-2002

Während den Jahren 1976-2002 wurden pro Jahr durchschnittlich 200 Lieferungen mit geschützten, lebenden Tieren in die Schweiz eingeführt. Die Anzahl der Importe bleibt dabei über die Jahre relativ konstant. Eine Sendung kann jeweils ein oder mehrere Tiere beinhalten. Sendungen mit ungeschützten Exemplaren haben hingegen stark abgenommen. (Grafik 1).

Obwohl die Anzahl der Importsendungen von geschützten Tieren in den letzten Jahren relativ konstant geblieben ist, ist die tatsächliche Menge der eingeführten, geschützten Tiere seit 1981 zurückgegangen (Grafik 3). Im Jahr 2002 werden fünf mal weniger lebende Tiere importiert als noch vor 20 Jahren.

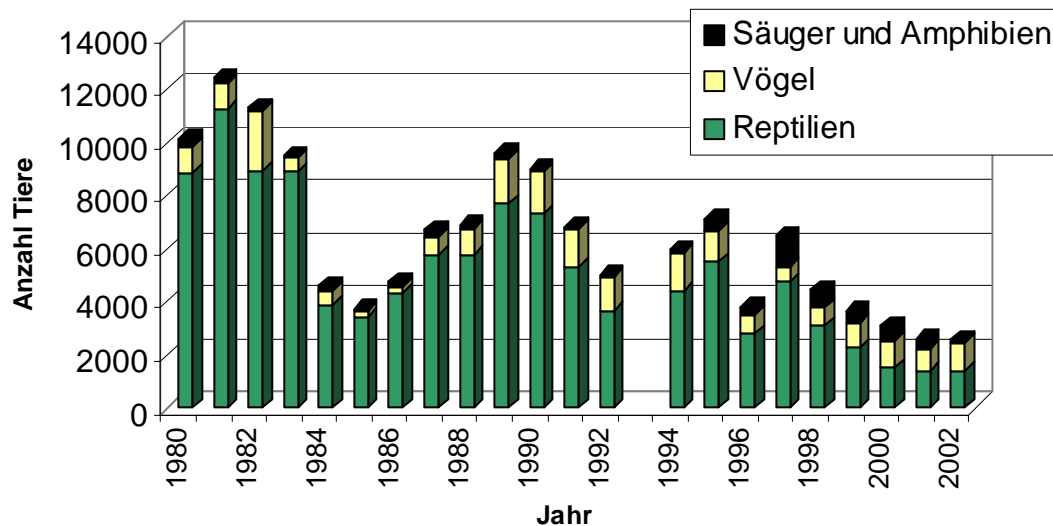
Bei ungeschützten Arten werden Vögel (47%) und Reptilien (30%) am häufigsten eingeführt (Grafik 2).



Grafik 2: Importe von lebenden Tieren 1980-2002: Anteile der Tierklassen bei geschützten und ungeschützten Arten

Der Anteil der Vögel beläuft sich bei den Importen von geschützten Tieren nur auf 16%; am häufigsten sind hier die Reptilien mit 80%. Amphibien und Säugetiere haben nur je einen Anteil von 2% an den Importen.

Die Importe von geschützten Vögeln und Säugetieren veränderten sich zahlenmässig pro Jahr nur wenig seit 1980. In den letzten acht Jahren wurden allerdings etwas mehr Amphibien eingeführt. Die Importmenge von lebenden, geschützten Reptilien hat sich hingegen seit 1980 stark verändert (Grafik 3). Bis 1989 dominieren mediterrane Landschildkröten der Gattung *Testudo* die Reptilienimporte. Der Grund für den Rückgang der Importe von lebenden Tieren liegt vor allem in der Abnahme von Einfuhren dieser Schildkröten.



Grafik 3: Import von lebenden, geschützten Tieren 1980-2002; Vögel, Reptilien, Säuger und Amphibien

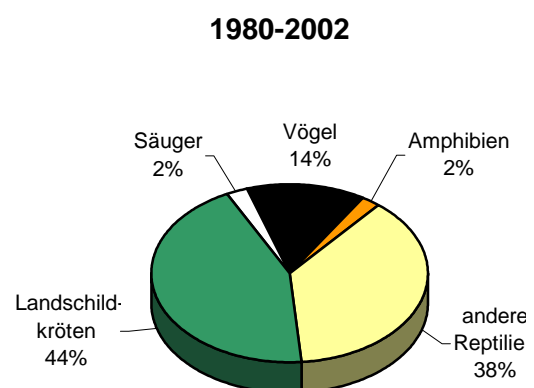
Geschützte Tiere werden hauptsächlich für Privatzwecke (Heimtiere) eingeführt. Importe für den Zoo (auch Anhang I Arten) spielen nur eine untergeordnete Rolle (ca. 60 Tiere pro Jahr).

4.1 Reptilien

4.1.1 Schildkröten

Für den Schweizer Handel relevant sind nur die Landschildkröten (Testudinidae), Arten anderer Familien werden nur sehr selten ein- oder ausgeführt. Alle Landschildkröten sind durch CITES geschützt; die meisten stehen seit 1977 im Anhang II. Diese Tiere findet man auf allen Kontinenten ausser in Australien.

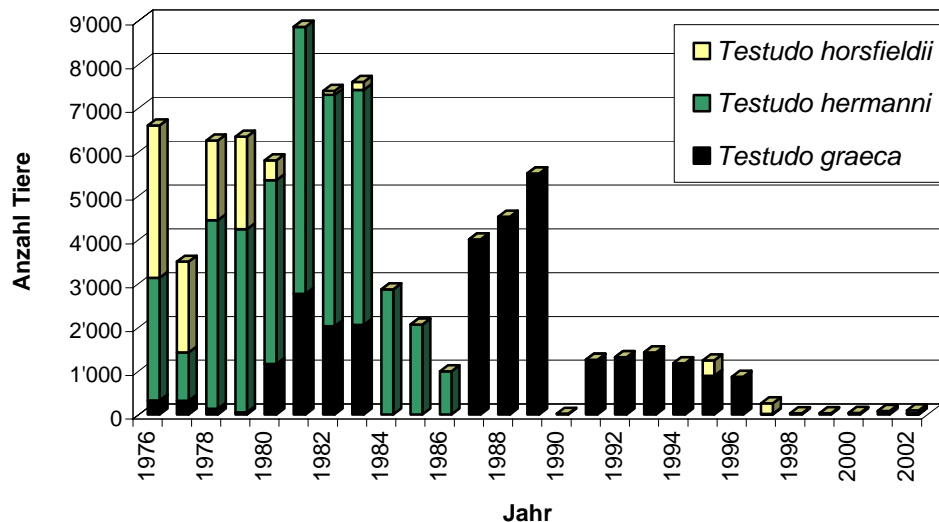
Betrachtet man den Import von lebenden, geschützten Tieren im ganzen Zeitraum von 1980-2002, erkennt man, dass Landschildkröten mit einem Anteil von 44% am häufigsten importiert werden (Grafik 4). 40% davon sind mediterrane Arten (*Testudo spp.*), ca. 4% beziehen sich noch auf exotische Landschildkröten (hauptsächlich *Geochelone spp.* und *Kinixys spp.*).



Grafik 4: Import von lebenden, geschützten Tieren 1980-2002; Anteile der verschiedenen Tierklassen

Eingeführt wurden hauptsächlich die drei Arten *Testudo hermanni* (Griechische Landschildkröte, 50%), *T. graeca* (Maurische Landschildkröte, 36%) und *T. horsfieldii* (Vierzehenschildkröte, 14%), meist aus Wildbeständen von Serbien und Montenegro und der Türkei.

Während dieser 27 Jahre hat sich die Importmenge aber mehrmals stark verändert; in gewissen Jahren ist der Anteil an den Importen sogar gegen Null gesunken (Grafik 5). Bis 1983 wurden jährlich grosse Mengen an Landschildkröten eingeführt. 1984 hat die Europäische Gemeinschaft (EG) den Import dieser Tiere verboten. Obwohl nur ein kleiner Teil der Schildkröten über die EG in die Schweiz gelangten, nahmen auch hierzulande die Importe zunächst stark ab. In den Jahren 1987-1989 wurde



Grafik 5: Import von mediterranen Landschildkröten (*Testudo* spp.) 1976-2002

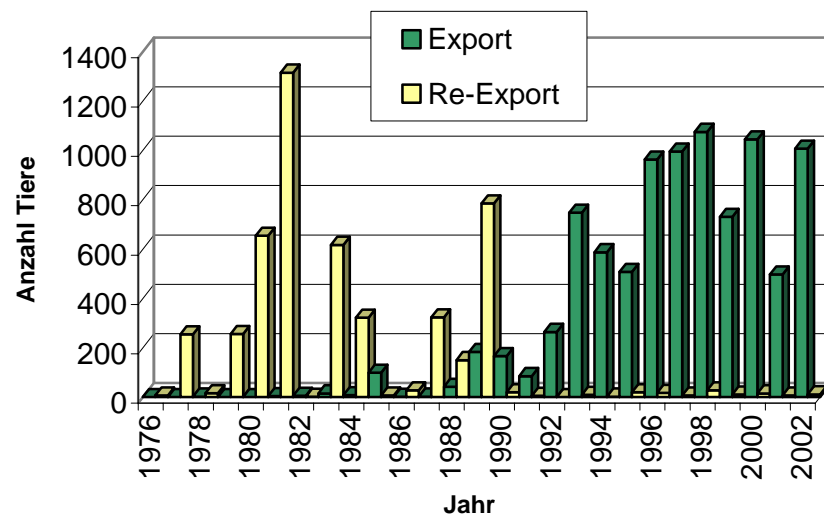
wiederum eine grosse Anzahl von Schildkröten, diesmal praktisch ausschliesslich *T. graeca*, aus der Türkei in die Schweiz eingeführt. Nach einem Import von 5500 Tieren im Jahr 1989 aber, welche in schlechter Verfassung waren, wurde eine befristete Importsperr für mediterrane Landschildkröten für das Jahr 1990 verhängt. Als Folge einer Untersuchung gelten ab 1991 strengere Einfuhrbestimmungen (Sendung in einem Transport, IATA-konforme Verpackung u.a.) für Importe von Schildkröten, so dass jeweils nur noch ca. 1000 Tiere (*T. graeca*) eingeführt wurden. Ab 1995 wurden dann auch keine Importbewilligungen mehr für *T. graeca* aus der Türkei ausgestellt, da dieses Land den Export für diese Art verboten hat. In den folgenden Jahren sanken dann die Importe auf weniger als 100 Tiere pro Jahr.



Abb. 1: Griechische Landschildkröte (*Testudo hermanni*), Foto: © U. Wenker

Parallel zur Abnahme der Importe gab es ab den Neunziger Jahren in der Schweiz sowohl einen Anstieg von gezüchteten Schildkröten als auch eine Zunahme der Exporte solcher Nachzuchtexemplare (Grafik 6). Ab 1996 werden sogar mehr Landschildkröten ausgeführt als eingeführt.

Es werden hauptsächlich Nachzuchten von *T. hermanni* und *T. marginata* (Breitrandschildkröte) exportiert. Solche Zuchten liefern einen wertvollen Beitrag dazu, die Wildpopulationen zu entlasten.



Grafik 6: Export (CH Nachzuchten) und Re-Export von mediterranen Landschildkröten 1976-2002

4.1.2 Echsen

Unter Echsen (Sauria) werden hier alle Reptilien mit Ausnahme der Schlangen, der Schildkröten und der Krokodile verstanden. Sie machen knapp einen Viertel aller Importe mit lebenden, geschützten Tieren aus.

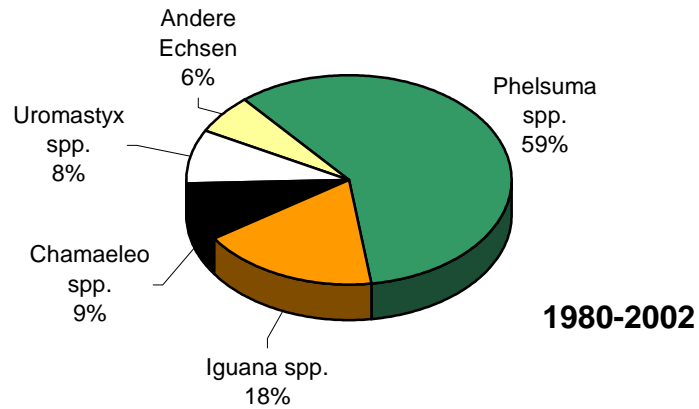
Echsen stellen eine formenreiche Gruppe mit vielen Arten dar. Nur ein sehr kleiner Teil davon (ca. 266 Arten) ist in den CITES-Anhängen aufgelistet. Die meisten geschützten Arten findet man in den Familien der Chamäleons, der Warane und der Geckos.



Abb. 2: Grosser Madagaskar-Taggecko (*Phelsuma madagascariensis grandis*), Foto: ©Fritz Wüthrich

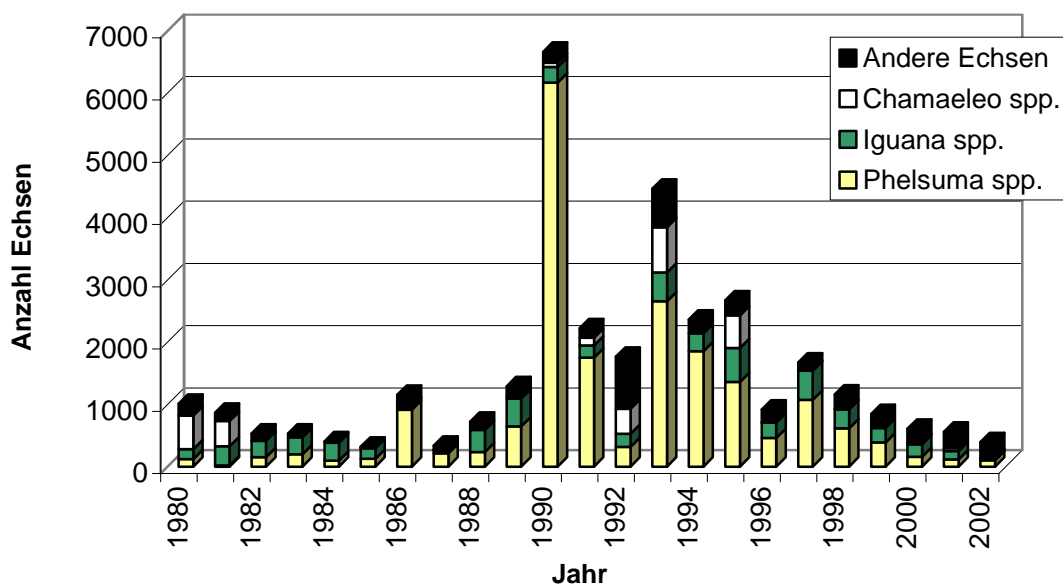
Echsen werden hauptsächlich als Heimtiere gehandelt. Die in die Schweiz importierten Tiere werden entweder als Terrarientiere gehalten oder wiederausgeführt. Ihre Beliebtheit begründet sich wohl darin, dass es sich zum Teil um sehr farbenfrohe, exotische und meist ungefährliche Reptilien handelt.

Betrachtet man die importierte Menge an Echsen in den Jahren 1980-2002, fällt insbesondere die grosse Anzahl von Taggeckos (*Phelsuma* spp.) auf, die während dieser Zeit eingeführt wurde (Grafik 7). Diese Tiere wurden vor allem Anfangs der Neunziger Jahre in grosser Zahl importiert, davor und auch in den letzten Jahren haben sie allerdings keinen grossen Anteil mehr an den Importen von Echsen (Grafik 8).



Grafik 7: Import von Echsen 1980-2002; Anteile der verschiedenen Gattungen

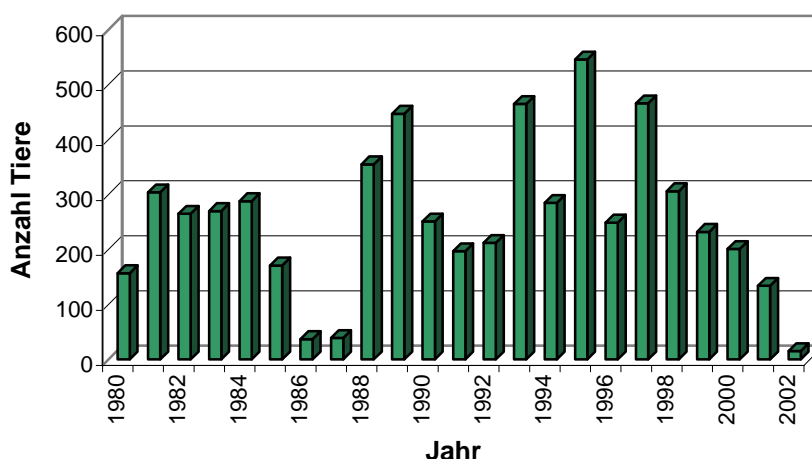
Alle Taggeckos sind im Anhang II aufgelistet. Die ganze Familie der Geckos umfasst ca. 600 Arten, welche die warmen Zonen aller Kontinente bewohnen. Die Gattung *Phelsuma* ist jedoch nur auf Madagaskar und den umliegenden Inseln der Seychellen und Komoren zu finden. Für die hohen Importzahlen von lebenden, geschützten Reptilien im Jahr 1990 (siehe Grafik 8) sind vor allem diese Tiere verantwortlich. Der Grossteil dieser *Phelsumen* war aber für den Re-Export hauptsächlich nach Japan und den USA bestimmt. Vor einigen Jahren wurden in den Ursprungsländern (meist Madagaskar) Jahresquoten festgelegt, welche die Anzahl der exportierten Geckos einschränken. Auch dürfen seit 1996 nur noch vier Arten der



Grafik 8: Import von Echsen (Sauria) 1980-2002

Gattung *Phelsuma* von Madagaskar ausgeführt werden. Seit 1997 sind die Importe von Taggeckos denn auch rückläufig.

Mit einem Anteil von 18% an allen Echsenimporten seit 1980 wurden auch Leguane (Iguanidae) recht häufig in die Schweiz eingeführt. Die Familie der Leguane ist ursprünglich in Nord- und Südamerika, Madagaskar und einigen Pazifikinseln beheimatet. Insgesamt sind ca. 70 Gattungen mit mehr als 700 Leguanarten beschrieben worden. Davon sind 17 Arten durch CITES geschützt. In die Schweiz eingeführt wird aber praktisch nur der Grüne Leguan (*Iguana iguana*). Diese Art steht schon seit 1977 im Anhang II. Auch hier ist der Import markant zurückgegangen, vor allem zwischen 2001 und 2002 (Grafik 9). Dies ist auf die Haltebewilligung zurückzuführen, die seit 2001 für Grüne Leguane erforderlich ist. Diese Bewilligungspflicht ist aus Tier- und nicht aus Artenschutzgründen in der Schweiz beschlossen worden.

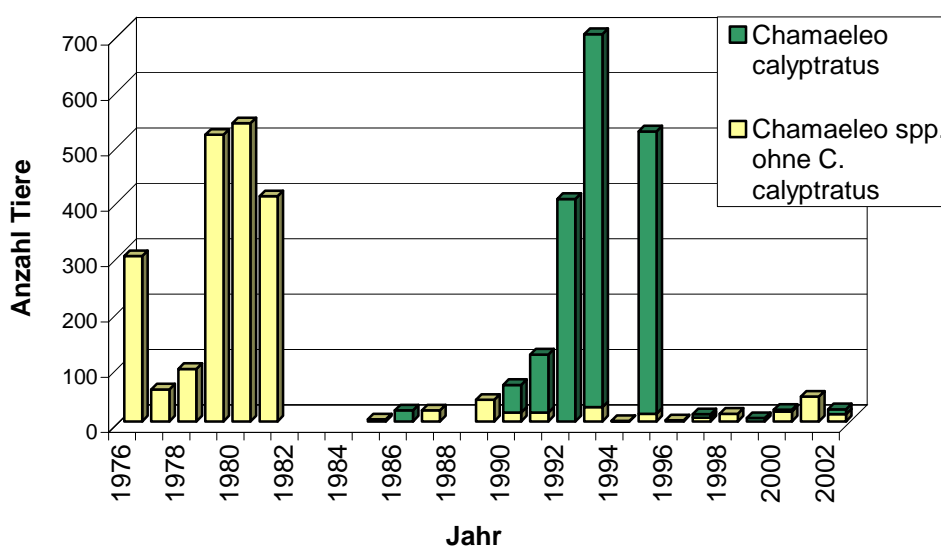


Grafik 9: Import von grünen Leguanen (*Iguana iguana*) 1980-2002

Auch Chamäleons (*Chamaeleonidae*) wurden in gewissen Jahren in grösserer Anzahl in die Schweiz eingeführt. An allen Echsenimporten seit 1980 haben sie jedoch nur einen Anteil von 9%.

108 Arten dieser Familie sind im Anhang II von CITES. Sie kommen ausschliesslich in den Regionen der alten Welt, hauptsächlich in Afrika und auf Madagaskar, vor. Importe von Chamäleons fanden vor allem um die Jahre 1980 und 1993 statt (Grafik 10). Von 1976 bis 1981 wurden knapp 2000 Exemplare eingeführt (verschiedene

Chamäleonarten). Als dann 1981 aufgrund der neuen Tierschutzverordnung für Chamäleons eine Haltebewilligung und ein Gutachten eines Experten erforderlich wurde, brach der Handel für einige Jahre praktisch zusammen. Zwischen 1990-1995 wurde wieder eine grössere Menge (ca. 1700) an Chamäleons (*Chamaeleo calytratus*) aus dem Yemen importiert, welche aber in den selben Jahren wieder exportiert wurde. Ab 2001 ist jedoch für die Haltung dieser Art kein Expertengutachten mehr nötig. Trotzdem gab es seit 1997 keine grösseren Importe von Chamäleons mehr.



Grafik 10: Import von Chamäleons (*Chamaeleo* spp.) von 1976-2002

In kleineren Mengen werden auch Agamen (*Agamidae*, vor allem *Uromastyx* spp.), Warane (*Varanidae*) und Gürtelschweife (*Cordylidae*) sowie andere Echsen in die Schweiz importiert.

Mit Ausnahme des Grünen Leguans, der seit 1996 hauptsächlich aus Zuchten stammt, werden die meisten eingeführten, lebenden Echsen der Natur entnommen.

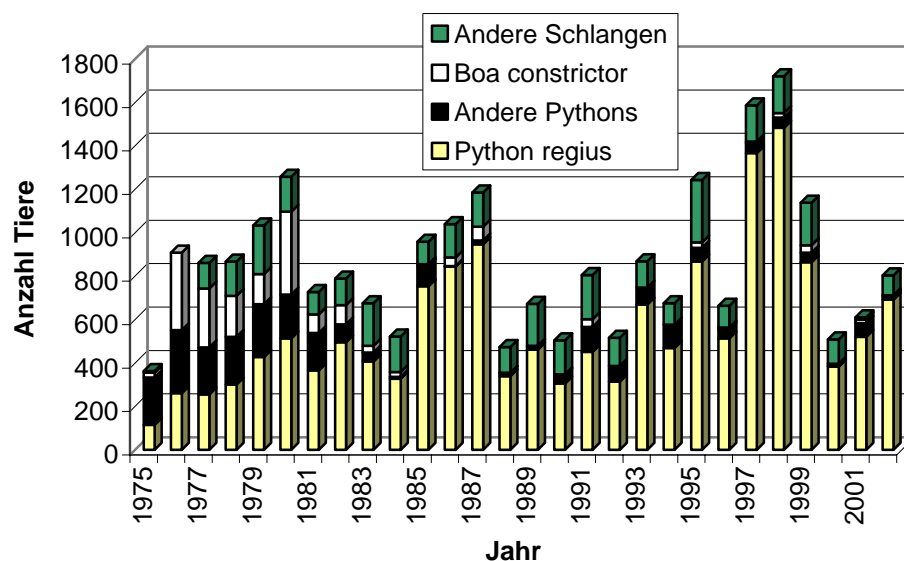
4.1.3 Schlangen und Krokodile

Import von lebenden Schlangen

Seit 1980 sind knapp 20'000 lebende Schlangen in die Schweiz importiert worden. Trotz dieser grosse Menge, ist der Anteil an allen eingeführten, geschützten Tieren nur gering (4%). Wie bei den Echsen wird wesentlich häufiger mit Schlangenprodukten (Leder) als mit lebenden Exemplaren gehandelt.

Mit Abstand am häufigsten (71% aller Schlangenimporte seit 1975) werden Königspythons (*Python regius*) eingeführt. Diese wie auch die meisten anderen importierten Arten gehören zur Familie der Riesenschlangen (Boidae). Alle Vertreter der Boiden sind ungiftig. Im Vergleich zu Arten anderer Familien umschlingen sie ihre Beute mit ihrer kräftigen Körpermuskulatur und erwürgen diese. Giftige Schlangen werden nur selten eingeführt, am häufigsten ist noch die Kobra (Brillenschlange, *Naja naja*) mit 1% Anteil an allen Schlangenimporten.

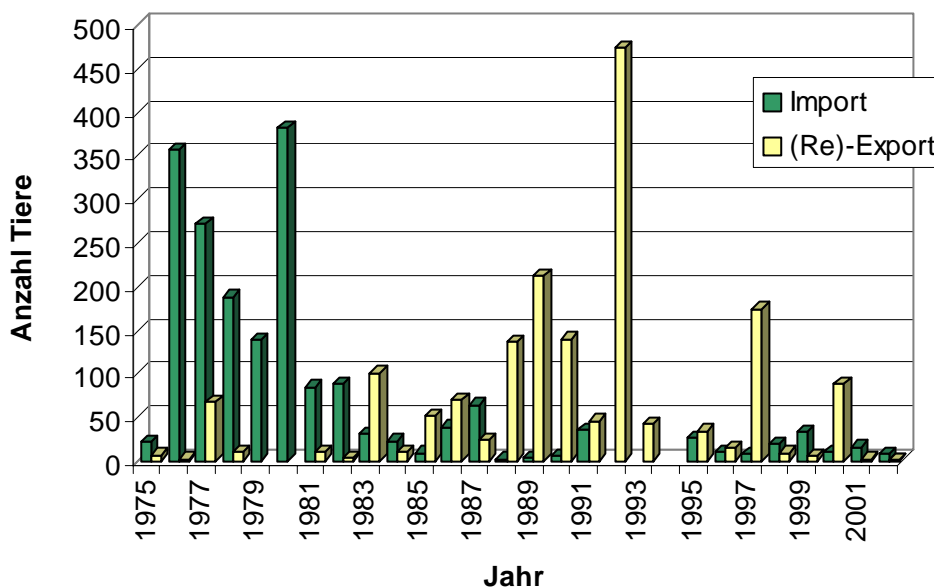
Seit 1981, als die neue Tierschutzverordnung in Kraft trat, sind für gewisse grosse Riesenschlangen und für Giftschlangen Haltebewilligungen erforderlich. Dies ist - zusammen mit dem zunehmenden Zuchterfolg von Schlangen (vor allem der *Boa constrictor*) in der Schweiz - wohl auch der Grund, weshalb die Importe bestimmter Schlangenarten nach 1981 abgenommen haben (Grafik 11).



Grafik 11: Import von *Python regius* und anderen Schlangen 1980-2002

Für *Python regius* ist keine Haltebewilligung nötig, da sie eher zu den kleinen Pythons zählt. Eine Abnahme der Importe nach der Einführung der Tierschutzverordnung war hier deshalb nicht zu erwarten. Grössere Pythons jedoch wie der Netzpython (*P. reticulatus*) und der Tigerpython (*P. molurus bivittatus*), welche eine Bewilligung für die Haltung benötigen, werden nach 1981 nur noch selten eingeführt.

Einige Schlangenarten werden in der Schweiz mit Erfolg gezüchtet und exportiert, allen voran die Königsboa (*Boa constrictor*). Diese Art wurde vor allem in den letzten 20 Jahren sehr häufig ausgeführt (Grafik 12). Auch die Königsboa braucht keine Haltebewilligung. Trotzdem sind auch hier die Importe ab 1981 stark zurückgegangen. Dies ist wohl auf den grossen Zucherfolg in der Schweiz zurückzuführen, welcher den nationalen Bedarf nach diesen Tieren decken kann.



Grafik 12: Import und (Re)-Export von *Boa constrictor* in den Jahren 1987-2002

Import von lebenden Krokodilen

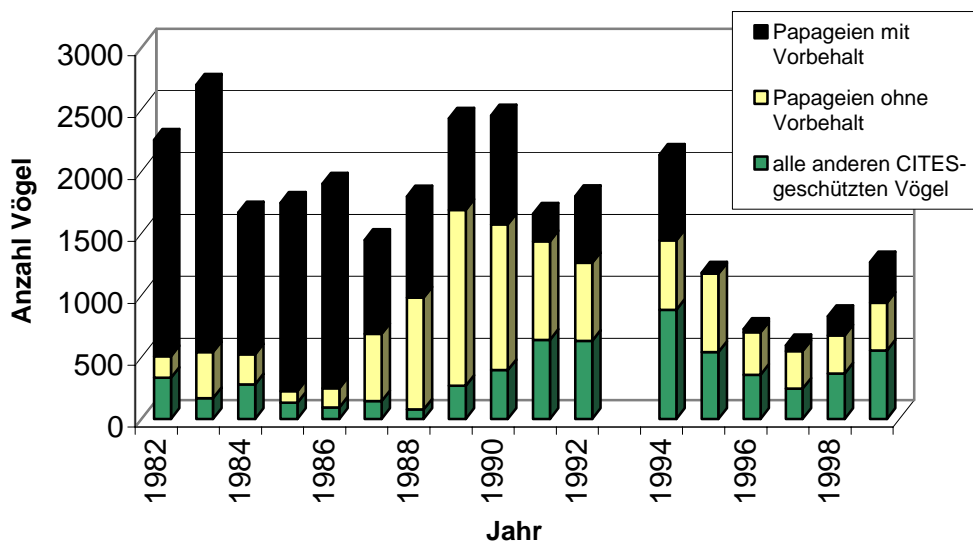
Der Handel mit lebenden Krokodilen ist seit Inkrafttreten des Tierschutzgesetzes im Jahr 1981 (Haltebewilligung und rel. hohe Anforderungen an das Gehege) praktisch auf Null zurückgegangen, abgesehen von einigen Glattstirnkaimanen (*Paleosuchus spp.*), welche relativ klein bleiben. Bei dieser Art können die Halter die Anforderungen der Tierschutzgesetzgebung noch am ehesten erfüllen.

4.2 Vögel

Nach den Reptilien sind Vögel die am zweithäufigsten importierten Tiere (14% aller geschützten Tiere, 1980-2002); allerdings sind nur 5 % der eingeführten Arten geschützt. Wie auch die Reptilien werden Vögel meist als Heimtiere gehalten.

Unter den Vögeln sind Papageien für den internationalen Handel am interessantesten. Sie sind schon seit langer Zeit beliebte Heimtiere und werden auch am häufigsten importiert. Ihr exotisches Aussehen wurde aber einigen Arten beinahe zum Verhängnis, da sie fast bis zur Ausrottung gejagt und in alle Welt verschifft wurden. Um den Handel mit Papageien besser kontrollieren zu können, wurde die gesamte Ordnung (mit Ausnahme des Nymphen- und des Wellensittichs) im Jahr 1981 in den Anhang II aufgenommen. Einige stark gefährdete Arten wurden gar mit einem Handelsverbot (Anhang I) belegt. Die Schweiz machte aber von ihrem Recht als Vertragspartei Gebrauch und reichte gegen die Auflistung gewisser Arten einen Vorbehalt ein. Für den Import ist somit für diese Papageienarten kein CITES Dokument nötig. Gründe für diesen Entscheid waren der unverhältnismässige Mehraufwand für den Vollzug auf einige Arten, welche u. a. in grosser Zahl als Heimtiere gehalten werden und in der Natur als nicht gefährdet gelten, sowie gewisse Identifikationsprobleme (*Aratinga*, *Pyrrhura*). Ausserdem sind für viele Arten die Kriterien für eine Auflistung in den CITES-Anhängen nicht erfüllt; auch erfolgt der Handel häufig mit Gefangenschaftsnachzuchten.

Wie die Grafik 13 zeigt, bestand bis 1986 ein Grossteil der Vogelimporte aus Papageien mit Schweizer Vorbehalt. Seither werden aber immer weniger Arten mit Vorbehalt eingeführt. Auch die Anzahl der eingeführten Tiere und der Anteil von geschützten Vögeln an allen Importen hat sich ab den Neunziger Jahren verkleinert. Gleichzeitig hat in der Schweiz die Zucht von Papageien stark zugenommen, so dass solche Nachzuchtexemplare nicht mehr teurer sind als eingeführte. Da der Gesundheitszustand und die Anpassungsfähigkeit dieser Tiere an unser Klima meist besser ist als bei den „Exoten“, werden die im Inland gezüchteten Papageien nun häufig bevorzugt. Nebenbei hat aber auch der Import von anderen Vögeln wie zum Beispiel von Finken in den letzten Jahren zugenommen.



Grafik 13: Import von Vögeln (mit und ohne Vorbehalt) von 1982-1999

Praktisch alle Tier- und Pflanzenarten, die in den CITES-Anhängen aufgeführt sind, sind primär durch Habitatsverschlechterung- oder Verluste in ihrem Bestand gefährdet. Der internationale Handel stellt meist nur eine zusätzliche Bedrohung dar. Einige Papageien gehören aber zu den wenigen Arten, die vor allem durch diesen Handel gefährdet sind. Je seltener diese Tiere werden, desto höher können die Preise für einzelne Exemplare steigen. So geht die Nachfrage nach einigen Papageien nicht wie bei anderen Arten, deren Anzahl stark abgenommen hat, zurück, wenn sich eine Vermarktung kaum mehr lohnt. Extrem hohe Preise können ein grosser Anreiz für den illegalen Handel (mit Anhang I Exemplaren) sein.

4.3 Säugetiere und Amphibien

Der Anteil von Säugetieren und Amphibien an den Importen mit geschützten Tieren beträgt nur noch je 2% (1980-2002). Bei den Amphibienimporten handelt es sich ausschliesslich um Frösche. Geschützte Arten werden erst seit einigen Jahren in grösseren Mengen in die Schweiz eingeführt; seit 1995 sind dies 3026 Tiere. Damals wurde auch das Goldfröschen (*Mantella aurantiaca*), welches am weitaus häufigsten importiert wird, in den Anhang II aufgenommen. Vor 1995 gab es praktisch keine Importe von geschützten Amphibien in die Schweiz. Im Jahr 2000 wurde die ganze Gattung *Mantella spp.* in den Anhang II aufgelistet. Diese Gattung wird aus Madagaskar eingeführt, wo die Tiere wild gefangen werden. Geschützte Frösche werden in der Schweiz als Terrarientiere gehalten.

Anders als Reptilien, Vögel und Amphibien werden lebende, geschützte Säugetiere nur ganz selten zu kommerziellen Zwecken eingeführt. Die Importe belaufen sich auf ca. 100-200 Tiere pro Jahr. Ein Teil der Säuger wie z.B. Affen, Raubkatzen und Huftiere wird für Zoos eingeführt. Der Grossteil der Säugetierimporte betrifft aber Affen (durchschnittlich 2/3 aller Säuger seit 1990), welche für Versuchszwecke in wissenschaftliche Einrichtungen bestimmt sind. Die meisten der eingeführten Säugetiere stammen aus Gefangenschaftsnachzuchten.

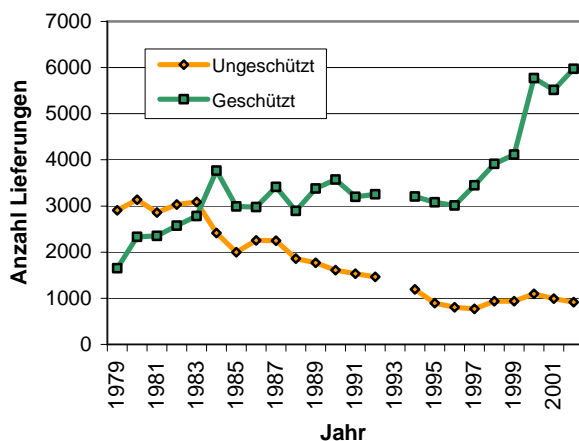


Abb. 3: Goldfröschen (*Mantella aurantiaca*)
Photo: ©Gail J Worth of Aves International/CITES Photo Gallery

5. Import von Produkten

Betrachtet man alle Importsendungen mit geschützten Tieren, nehmen Produkte den weitaus grössten Teil ein (94%). Lieferungen mit lebenden, geschützten Tieren stellen eher die Ausnahme dar. Produkte beinhalten Pelze und Pelzprodukte, Lederwaren, ganze Häute, Elfenbein, Federn und andere Waren.

Kurz nach der Einführung des Übereinkommens waren Sendungen mit Produkten von ungeschützten Tieren noch zahlreicher vertreten als solche von geschützten (Grafik 14). Ab 1983 änderte sich dies jedoch, unter anderem deshalb, weil immer mehr gefährdete Arten, von denen Waren gehandelt werden, in die Anhänge aufgenommen wurden. Ausserdem wurden Waren von geschützten Arten im Laufe der Jahre immer häufiger als Einzellieferungen und nicht mehr in Grossendungen eingeführt.



Grafik 14: Importsendungen mit Produkten von geschützten und ungeschützten Tieren 1979-2002

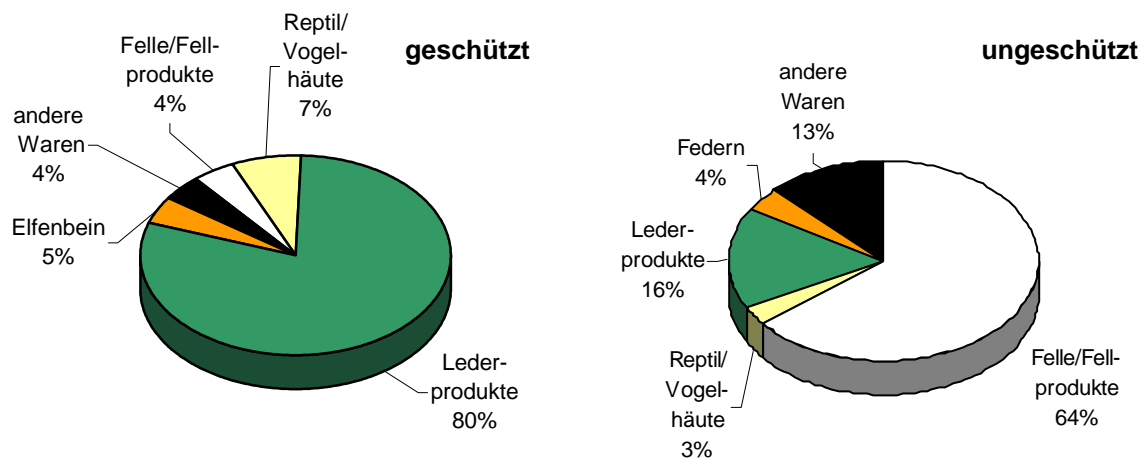
In den letzten drei Jahren gab es drei bis vier mal mehr Importsendungen mit Produkten von geschützten Arten als noch vor 24 Jahren. Dies ist auf den Anstieg der Importe von Reptilledersendungen zurückzuführen, die den grössten Teil (80%) der Produktimporte ausmachen (Grafik 15). Reptillederwaren stammen meist von geschützten Arten.

Obwohl die Importe von Lederwarensendungen ansteigen, werde heute, verglichen mit 1989, nur noch etwa halb so viele Reptillederwaren eingeführt (Grafik 17). Der Grund für diese Entwicklung liegt darin, dass Importeure, wie bereits erwähnt, seit einigen Jahren häufiger Lieferungen mit kleinerem Warenumfang einführen. Abgenommen haben vor allem Importe von Echsenuhrenarmbändern.

Genauere Importzahlen über Produkte von ungeschützten Tieren sind nicht vorhanden. Es ist aber anzunehmen, dass mit der Anzahl Sendungen auch die Wareneinfuhren

zurückgehen. Hier sind es Fellprodukte, die in den Jahren 1979-2002 den grössten Teil der Importe ausmachen. Pelze (hauptsächlich aus Zuchten) stammen also zumeist von Arten, die nicht in den Anhängen aufgeführt sind. Die Abnahme der Importsendungen von Pelzprodukten ist auch hauptsächlich verantwortlich für den Rückgang aller Warenlieferungen von ungeschützten Arten.

Lederproduktsendungen von ungeschützten Arten bestehen, anders als Waren von geschützten Arten (Reptilliederwaren), meist aus Lieferungen mit Straussenleder.

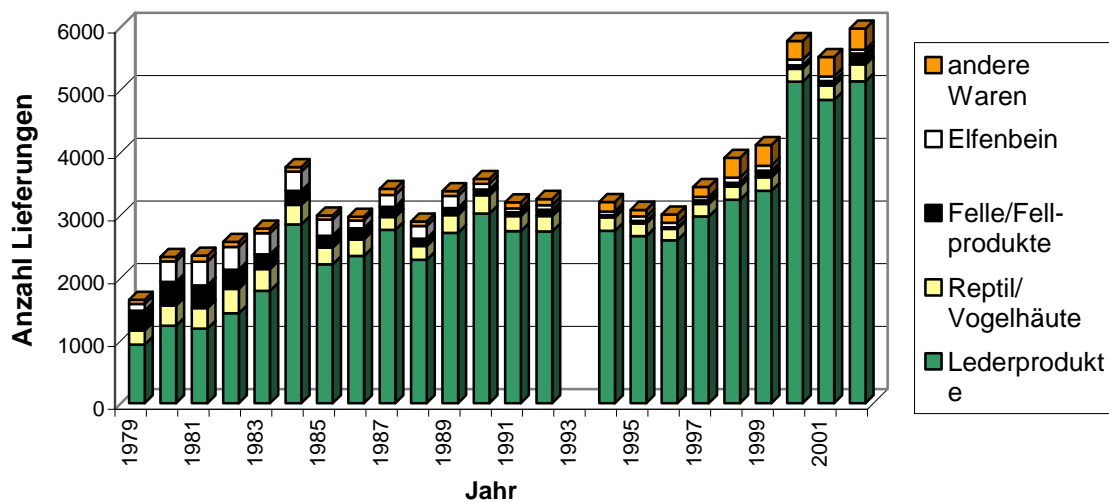


Grafik 15: Importsendungen von Produkten 1979-2002: Anteile der Waren von geschützten und ungeschützten Arten

5.1 Reptilleder

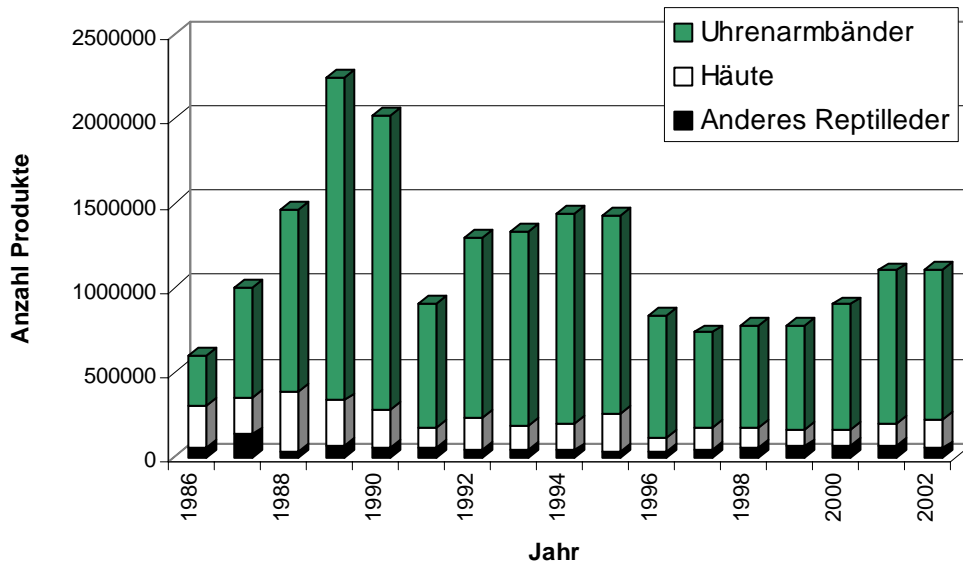
Seit 1979 bestehen die jährlichen Importlieferungen mit Produkten von geschützten Arten zu mind. 50% aus Lederprodukten, seit 1990 sogar zu mind. 80%! Lederproduktsendungen bestehen zum grössten Teil aus Reptilleder. Von anderen Tieren wird nur sehr wenig Leder importiert.

Lederproduktsendungen haben sich seit 1979 etwa verfünffacht. Im Gegensatz dazu hat sich der Anteil der anderen Warenlieferungen seit 1979 nur wenig verändert (Grafik 16). Unverarbeitete Häute (ganze Häute) werden weniger oft importiert, der Grossteil des Leders kommt schon in verarbeitetem Zustand (z.B. Uhrenarmbänder) ins Land.



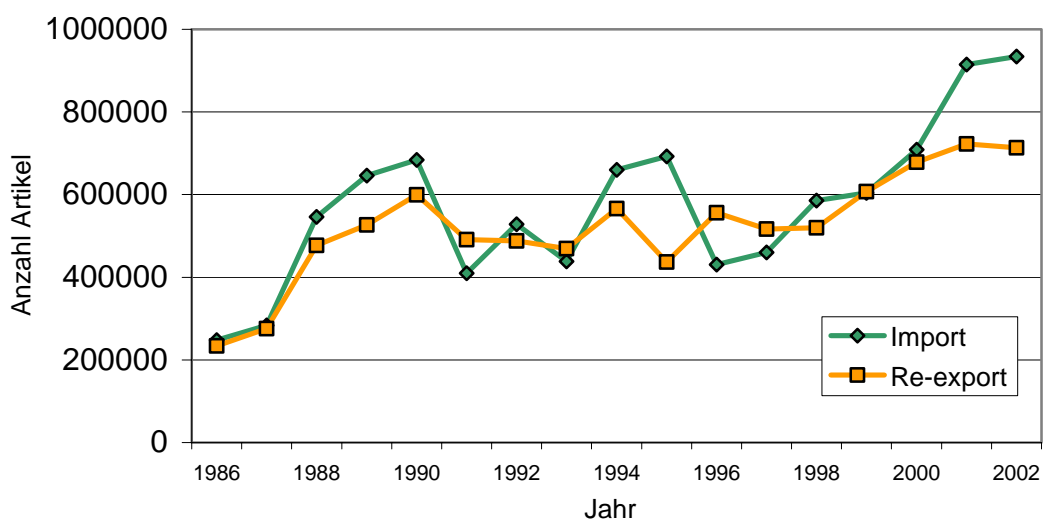
Grafik 16: Sendungen mit Produkten von CITES-geschützten Tieren 1979-2002; Anzahl Lieferungen

Obwohl Sendungen von Reptilleder in den letzten Jahren stark zugenommen haben, ist dies bei der tatsächlichen Anzahl an importierten Reptillederwaren nicht der Fall. Nachdem 1989 über 2.2 Millionen Waren aus Reptilleder eingeführt wurden, sind es im Jahr 2002 nur noch halb so viel (Grafik 17). Das bedeutet, die Sendungen werden zwar häufiger, aber auch kleiner. Bei den „anderen Reptillederwaren“ in Grafik 17 verhält es sich dagegen wie bei den entsprechenden Sendungen; seit 1986 hat sich die Importmenge nur wenig verändert.



Grafik 17: Import von Reptillederprodukten 1986-2002; Anzahl Produkte

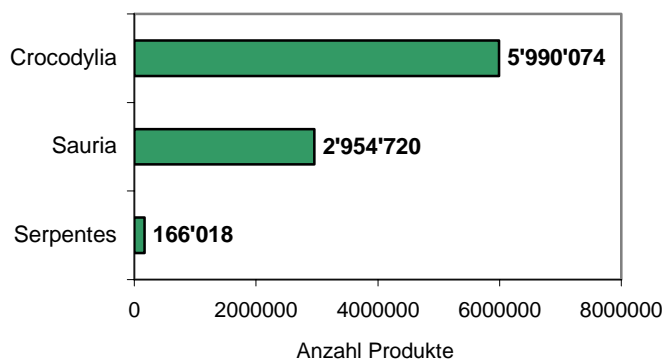
Die Schweiz ist einer der Hauptimporteure für Reptilleder. Diese Produkte werden jedoch nicht im Land „verbraucht“, sondern zum grössten Teil wieder exportiert. Die Schweiz agiert also als Verteilzentrum. In der Grafik 18 ist die Import- und Exportstatistik anhand des Beispiels mit Krokodillederprodukten wiedergegeben. Früher wie auch heute sind es vor allem Uhrenarmbänder, die importiert werden; diese sind hauptverantwortlich für die Entwicklung der Import- und Exportstatistiken von CITES-Produkten. Seit einigen Jahren werden aber auch vermehrt andere Lederprodukte (z.B. Handyetuis, Schlüsselanhänger usw.) ein- und wieder ausgeführt.



Grafik 18: Import und Re-Export von Krokodillederprodukten (*Crocodylia* spp.) 1986-2002

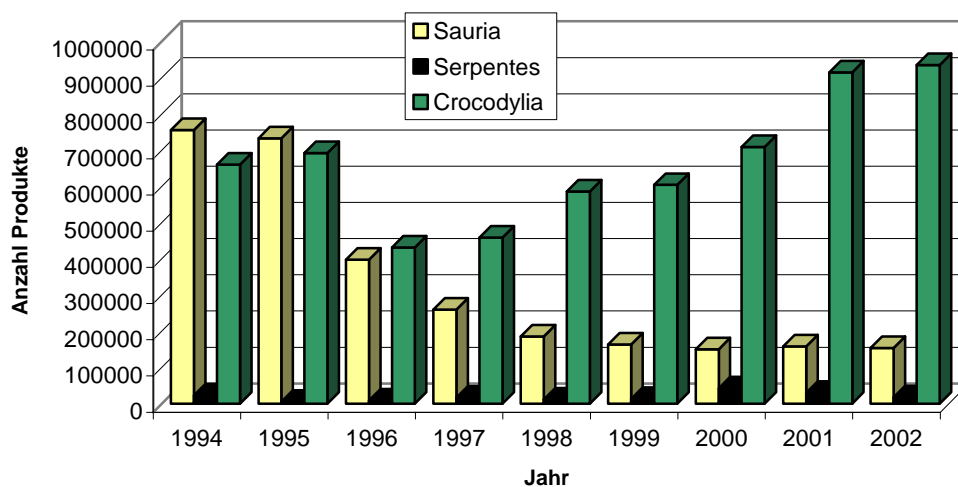
Schildkröten, Krokodile, Echsen und Schlangen gehören zu den Reptilien. Alle diese Tiere werden für die Lederherstellung genutzt, einige Arten jedoch häufiger als andere. Schildkrötenleder ist nur selten auf dem Markt, da alle Meeresschildkröten im Anhang I aufgeführt sind. Echsen- und Krokodilleleder findet man hingegen am häufigsten.

Den Grossteil der Reptilederimporte in die Schweiz machen auch Krokodillederprodukte (Crocodylia spp.) aus (2/3 aller Reptilederimporte), gefolgt von Echsenleder (Sauria spp.) mit knapp 1/3 aller Lederimporte (Grafik 19). Schlangenleder (Serpentes spp.) wird nur in kleinen Mengen importiert (2 % aller Reptilederimporte).



Grafik 19: Import von Reptilprodukten (Reptilia spp.) 1994-2002; Anteil der drei Ordnungen Crocodylia, Sauria und Serpentes.

Die Importe der drei Reptilordnungen haben sich aber unterschiedlich entwickelt. So steigen die Importe der Crocodylia an, während Echsenprodukte immer weniger eingeführt werden (Grafik 20).



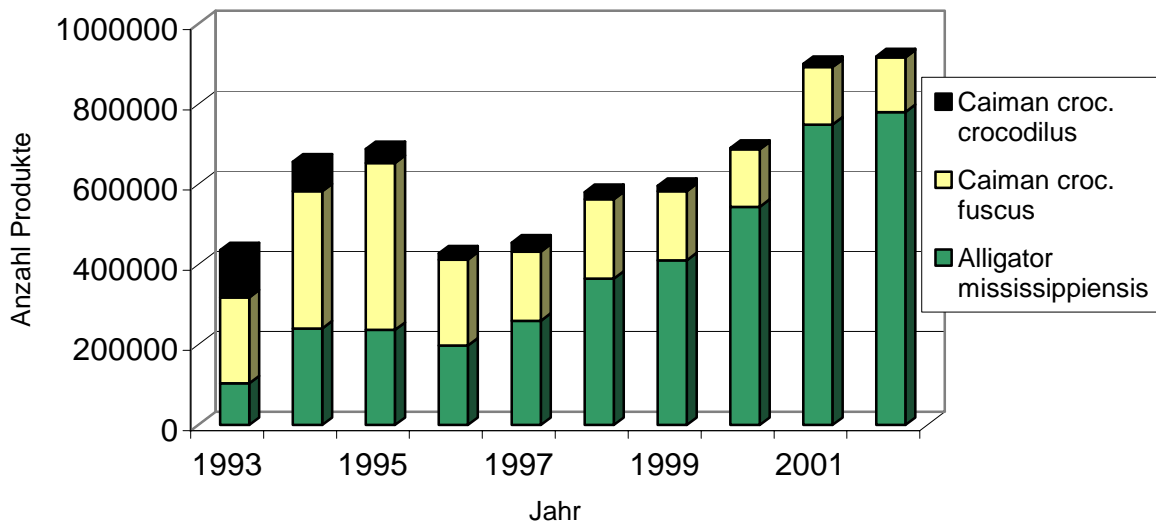
Grafik 20: Import von Reptileder 1994-2002 der drei Ordnungen Sauria, Serpentes und Crocodylia.

Krokodilleder (*Crocodylia* spp.)

Die Ordnung der Krokodile teilt sich in drei Familien (Alligatoren, Echte Krokodile und Gaviale) mit insgesamt 23 Arten auf. Produkte von Krokodilen sind schon seit vielen Jahren sehr gefragt und werden teilweise zu hohen Preisen gehandelt. Einige Arten werden dabei bevorzugt genutzt. Für Leder vom Bauch und von den Flanken ist die Nachfrage am grössten, da es geschmeidiger ist und zum Glänzen gebracht werden kann. Ca. 80% der importierten Produkte betreffen Uhrenarmbänder.

Früher gestaltete sich die Jagd auf Krokodile, die auch als Schädlinge betrachtet wurden, als ziemlich schwierig und gefährlich. Seit die Jäger jedoch mit Schusswaffen ausgestattet sind, wurden diese Tiere weit weniger nachhaltig genutzt. Vor allem in den fünfziger und sechziger Jahren wurden weltweit grosse Mengen an Krokodillederwaren gehandelt. Auch die Habitatszerstörung und die Jagd auf das Fleisch dieser Tiere oder auch zum Sport haben die Wildpopulationen stark verringert. Vor ca. 30 Jahren waren deshalb fast alle Arten entweder vom Aussterben bedroht oder stark gefährdet. 1976 wurden denn auch alle Krokodilarten entweder in den Anhang I von CITES (14 Arten) oder in den Anhang II (9 Arten) aufgenommen. Es wurden seit dieser Zeit jedoch Massnahmen getroffen, die es erlauben, auch mit Anhang I Arten zu handeln. Dazu gehört das „Split Listing“ (Rückstufung gewisser Populationen einer Art in den Anhang II), Ranching, Farming und das „Quotensystem“ (temporäre Rückstufung mit Exportquoten). Durch diese Massnahmen werden Krokodile nicht nur als Schädlinge, sondern auch als Einnahmequelle mit bedeutendem Wert betrachtet, was den Anreiz schafft, die Tiere nachhaltig zu bewirtschaften. Als Folge dieser Projekte konnte der illegale Handel mit Krokodilprodukten praktisch zum Erliegen gebracht werden. Auch sind 70% der Arten nun nicht mehr vom Aussterben bedroht, obwohl das weltweite Handelsvolumen ansteigt.

Für die Schweiz von Bedeutung sind vor allem drei Anhang II (Unter)-Arten der Familie der Alligatoren (Grafik 21): *Alligator mississippiensis* (61% aller Importe seit 1993, zunehmend) und die zwei Unterarten *Caiman crocodylus fuscus* (33% aller Importe seit 1993, abnehmend) und *Caiman crocodylus crocodylus* (5% aller Importe seit 1993, abnehmend). Andere *Crocodylia*, darunter auch Anhang I Arten, machen nur einen sehr kleinen Teil der Importe aus (ca. 1%).



Grafik 21: Import von Produkten von *A. mississippiensis*, *Caiman croc. fuscus* und *Caiman croc. crocodilus* 1993-2002

Insgesamt hat sich die Importmenge der Krokodilprodukte seit 1993 mehr als verdoppelt, was auf die zunehmende Einfuhr von Uhrenarmbänder zurückzuführen ist. Die Produkte stammen dabei zu ca. 90% aus Gefangenschafts-Nachzuchten (captive-breeding, Ranching).

Echsenleder (*Sauria* spp.)

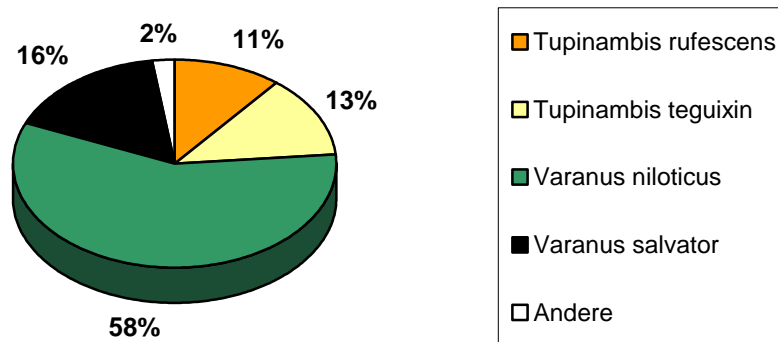


Importe von Echsenleder sind in den letzten zehn Jahren stark zurückgegangen (Grafik 20). Dies erklärt auch den Rückgang der gesamten Reptilwarenimporte nach 1994 trotz der steigenden Einfuhren von Krokodilprodukten.

Abb. 4: Nil-Waran (*Varanus niloticus*); Foto: ©Peter Dollinger/CITES Photo Gallery

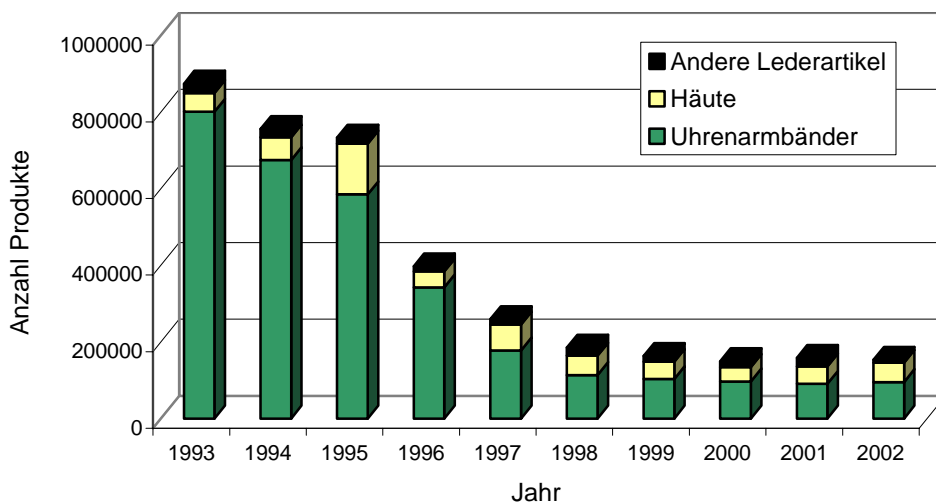
Auch bei den Echsen bestimmen nur wenige Arten die Importstatistik (Grafik 22: Warane (*Varanus niloticus* und *V. salvator*) und in einem kleinerem Masse auch

Tejus (*Tupinambis rufescens* und *T. teguixin*). Diese Tiere wurden alle schon 1975/1977 in den Anhang II aufgenommen.



Grafik 22: Importanteil von Produkten von *T. rufescens*, *T. teguixin*, *V. niloticus*, *V. salvator* und anderen Echsen (Sauria) 1993-2002

Alle Arten stammen aus Wildfängen aus Südamerika, Afrika und Asien. Wie bei den Krokodilen betreffen auch bei den Echsen ca. 80% der Produkte Uhrenarmbänder (1993-2002), obwohl dieser Anteil in den letzten sechs Jahren stark gesunken ist (Grafik 23).



Grafik 23: Import von Uhrenarmbändern, Häuten und anderen Artikeln aus Echtenleder (Sauria) 1993-2002

Eine mögliche Erklärung für den Rückgang von Echsenprodukten könnte sein, dass auf Grund der Modeentwicklung die Nachfrage nach Echsenleder gesunken ist. Eine weitere Möglichkeit wäre, dass sich die Käufer von Reptillederwaren nun häufiger für

Produkte aus Zuchten (Krokodilleder) entscheiden als für solche aus Wildfängen. Dies würde auch die gegenteilige Entwicklung der Krokodil- und Echsenlederimporte erklären (Grafik 20).

Schlangenleder (Serpentes spp.)

Schlangenleder spielt bei den Reptillederimporten mit einem Anteil von 2% nur eine untergeordnete Rolle.

Am häufigsten werden Produkte von verschiedenen Pythonarten eingeführt. Im Gegensatz zu den anderen Reptilprodukten sind Uhrenarmbänder aber eher selten eingeführte Artikel (7%). Am Häufigsten dagegen sind Schuhe (knapp 45%) und Häute (14%).

Auch Schlangenleder stammt wie das Echsenleder ausschliesslich von Wildfängen aus Südamerika, Afrika und Asien. Die meisten Produkte sind auf die Netzpython (*Python reticulatus*) zurückzuführen.

5.2 Pelze und Pelzprodukte

Der Handel mit Pelzen ist wohl eines der ältesten Gewerbe in der Geschichte der Menschheit, das sich bis heute erhalten hat. Der Zweck des Pelztragens aber veränderte sich im Laufe der Zeit. Am Anfang stand sicher das Bedürfnis nach Wärme und Schutz, modische Aspekte kamen erst viel später hinzu. So gab es Zeiten und Völker, in denen es verpönt war, Pelz zu tragen; nur Barbaren bedeckten sich mit Fellen. In anderen Kulturen wiederum waren gewisse Pelze (z.B. der Hermelin *Mustela erminea*) nur den Reichen und Adeligen vorbehalten.

In früheren Zeiten stammten die Felle ausschliesslich von erjagten Tieren, Pelztierzuchten kamen erst in neuerer Zeit hinzu. Der Einsatz von modernen Feuerwaffen oder Fanggeräten führte aber bei vielen Arten zu drastischen Bestandesverminderungen oder gar zur Ausrottung. Ab Mitte des letzten Jahrhunderts setzte auch eine zunehmende Nachfrage nach den Pelzen von gefleckten Katzen, vor allem nach Jaguar, Leopard, Gepard und Ozelot, ein. Im Jahr 1971 stimmten die International Fur Trade Association (IFTF), der WWF International und IUCN überein, auf den kommerziellen Gebrauch von gefährdeten Tierarten zu verzichten. In den Ursprungsländern der Pelztiere waren Schutzbestimmungen jedoch nur schwer durchzusetzen. Dies war mit einer der Gründe, die 1973 zum Abschluss des Washingtoner Artenschutzübereinkommens führte.

Die Pelzindustrie ging nun vermehrt dazu über, die Zucht von Ziegen und Schafen für die Fellgewinnung zu fördern, aber auch Farmen einzurichten, in denen wilde Pelztierarten wie Füchse und Nerze unter kontrollierten Bedingungen gehalten werden konnten.

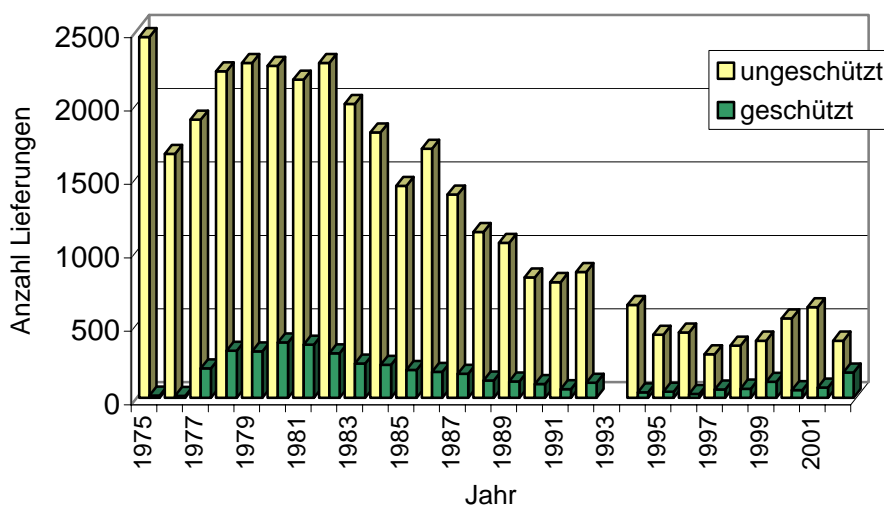
Heute ist der Handel mit Pelzen nicht so sehr ein Artenschutz- wie ein Tierschutzproblem. Etwa die Hälfte der importierten Felle stammt aus Pelztierfarmen, vorrangig aus Skandinavien, Nordamerika, Russland, Polen und den baltischen Ländern. Es ist jedoch kaum möglich, die Tiere in solchen Farmen artgerecht zu halten und dennoch einen Gewinn damit zu erzielen. In der Schweiz gibt es deshalb, mit Ausnahmen einiger Chinchilla-Zuchten, keine Pelztierfarmen mehr.

Knapp 40 % der Fellimporte stammen von Ziegen, Schafen und Kälbern, der Rest, also ca. 10 % bezieht sich auf wildlebende Arten (Rotluchs, Graufuchs, Luchs u.a.).



Abb. 5: Pelze und Pelzprodukte; links: Mütze aus Luchsfell, Mitte: Fell eines Argentinischen Graufuchses, rechts: Nerzfell (ungeschützte Art), Unterlage: Leopardenfell

Die Grafik 24 zeigt die Anzahl Lieferungen pro Jahr zwischen 1975 und 2002 in die Schweiz. Pelzprodukte von geschützten Arten machen in fast allen Jahren nur einen kleinen Teil der Importe aus.

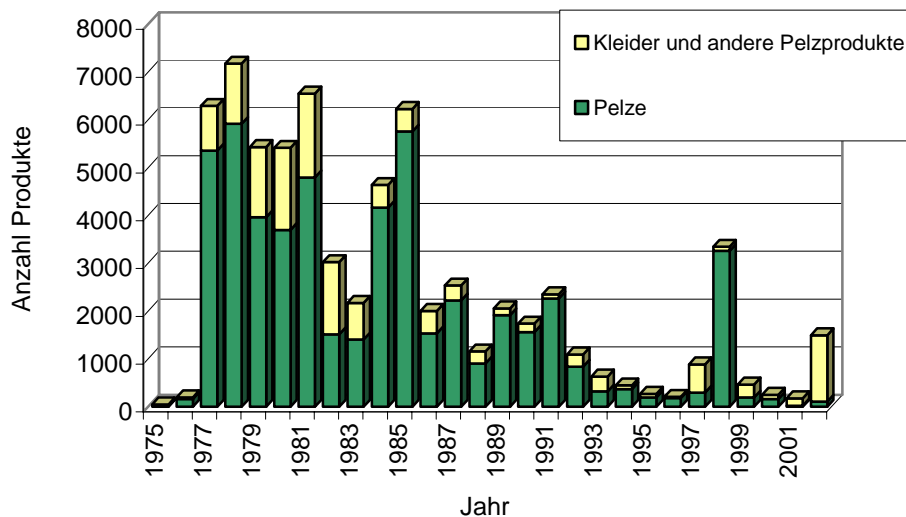


Grafik 24: Anzahl Lieferungen für importierte Pelze und Pelzprodukte 1975-2002 von geschützten und ungeschützten Arten.

Wesentlich grösser ist der Anteil von ungeschützten Arten. Ab Anfang der Achtziger Jahre ist eine deutliche Abnahme der Importsendungen zu erkennen, welche etwa um 1996/1997 ihren Tiefpunkt erreicht. Danach steigt die Anzahl der Sendungen mit Pelzprodukten wieder etwas an.

Doch wie sieht es mit der tatsächlichen Anzahl importierter Pelze und Pelzprodukte von geschützten Arten aus? In der folgenden Darstellung ist die Entwicklung der

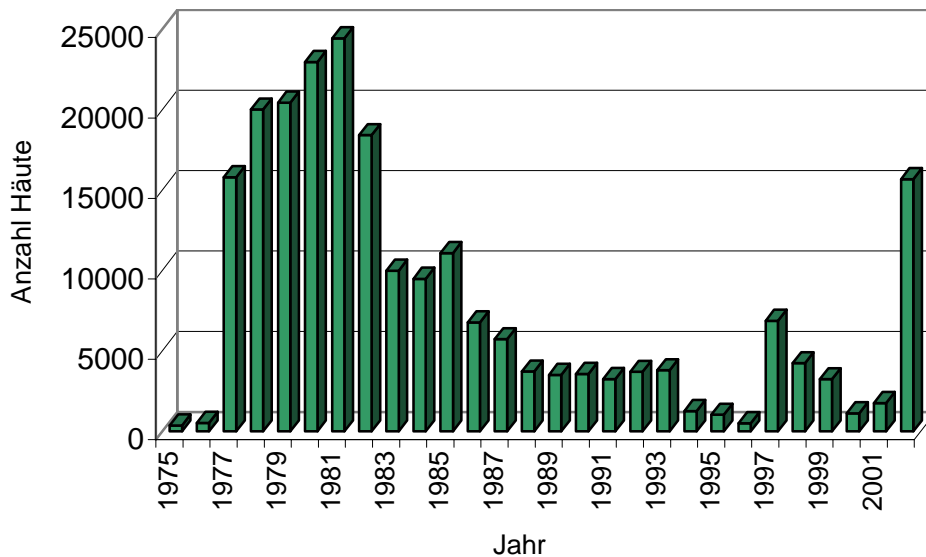
Importe wiederum im gleichen Zeitraum zu sehen. In der Grafik 25 wird zwischen Pelzen und Pelzprodukten (Kleider, Felltafeln usw.) unterschieden. Eine Abnahme ist auch hier zu erkennen, obwohl diese nicht so kontinuierlich erfolgt wie bei den Lieferungen.



Grafik 25: Import von Pelzen und Pelzprodukten von geschützten Säugetieren 1975-2002

Ab ungefähr 1993 würden sich die Importe auf einem, verglichen mit den Vorjahren, recht tiefen Niveau einpendeln, wären da nicht die „Ausreisser“ in den Jahren 1998 und 2002. Diese sind aber auf die Importe von 2010 Fellen vom Argentinischen Graufuchs (*Dusicyon griseus*) und 900 Fellen der Bengalkatze (*Felis bengalensis chinensis*) im Jahr 1998 und von 1031 Pelzprodukten des Argentinischen Graufuchs im Jahr 2002 zurückzuführen.

Felle und Fellprodukte lassen sich aber nicht so einfach vergleichen, da für die Produkte meist mehrere Felle verwendet werden. Deshalb wurden in der nächsten Darstellung die Pelzprodukte umgerechnet in Anzahl Felle, die dafür gebraucht wurden. In den Jahresberichten von 1975-1982 ist bei den Produkten angefügt, wie viele Pelze dafür verwendet wurden. Der Durchschnitt der Pelze, die für 75 Pelzprodukte gebraucht wurden, ergab den Umrechnungsfaktor (1 Pelzprodukt = ca. 11,2 Felle). Pelzprodukte fallen somit viel stärker ins Gewicht. Der Ausreisser von 1998 ist nun kaum mehr zu erkennen, dagegen steigt die Importmenge im Jahr 2002 steil an (Grafik 26).



Grafik 26: Importierte Pelze von geschützten Säugetieren 1975-2002
(ein Kleidungsstück = ca. 11.2 Pelze)

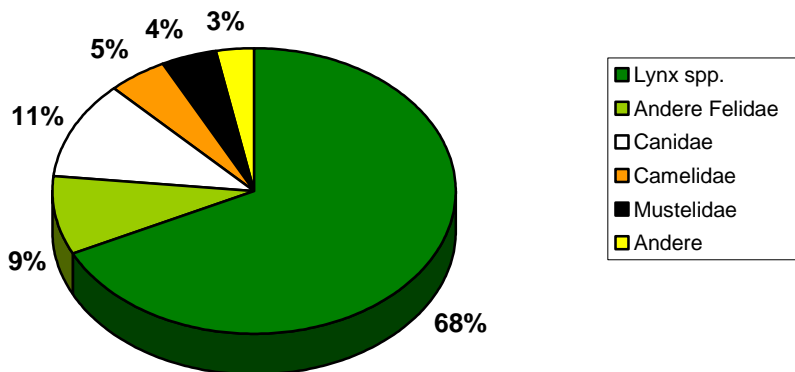
Anfangsschwierigkeiten bei der Umsetzung des Abkommens sowie die Tatsache, dass manche Länder noch nicht CITES-Vertragsstaaten und diverse handelsrelevante Arten noch nicht in den Anhängen aufgeführt waren, sind wohl die Ursachen für die kaum vorhandenen Importzahlen in den Jahren 1975/1976. Pelzprodukte wurden aber auch in diesen Jahren importiert.

Alle drei Darstellungen zeigen auf jeden Fall eine deutliche Abnahme der Importe anfangs der Achtziger Jahre mit einem Tiefpunkt von 1995-1997. Dies könnte auf die Rezession im Pelzgewerbe zurückzuführen sein. Tier- und Artenschutzorganisationen machten vor allem in den Achtziger und Neunziger Jahren die Bevölkerung über die umstrittene Gewinnung von Fellen aufmerksam und führten damit zu einer Veränderung im öffentlichen Bewusstsein. Allerdings waren diverse handelsrelevante Arten anfänglich auch noch nicht in den Anhängen bzw. im Anhang I aufgeführt.

In den letzten Jahren scheint der Pelzhandel wieder etwas zugenommen zu haben. Die Mode hat sich aber verändert. Heute erscheint der Pelz häufig geschoren und gefärbt oder wird als Besatz für Kleidungsstücke verwendet.

Sehen wir uns jetzt die Artenzusammensetzung der Importe an. In der folgenden Grafik 27 der Jahre 1975-2002 wird die Anzahl eingeführter Sendungen von Pelzen

und Pelzwaren in sechs Kategorien unterteilt: Lynx spp., andere Felidae, Canidae, Camelidae, Mustelidae und Andere.



Grafik 27: Import von Pelzen und Pelzprodukten von geschützten Säugetieren 1975-2002; Anteile der verschiedenen Tierfamilien

Lynx: Luchse (Felidae). Mehr als die Hälfte der eingeführten Luchsprodukte betrafen den Rotluchs (*Lynx rufus*).

Andere Felidae: Andere Katzenartige. Häufig importiert wurden Produkte von Bengalkatzen (*Felis bengalensis spp.*), Geoffroykatzen (*Felis geoffroyi*) und Ozelot (*Felis pardalis*).

Canidae: Hundartige. Die Importe der Caniden bestehen hauptsächlich aus dem Argentinischen Graufuchs. Wolf (*Canis lupus*) und andere Fuchsarten wurden nur wenige importiert.

Camelidae: Kamelartige. Felle von Guanakos (*Lama guanicoe*) machten den grössten Teil der Importe bei den Cameliden aus. Des weiteren wurden noch einige Produkte des Vikunjas (*Vicugna vicugna*) eingeführt.

Mustelidae: Marderartige. Die am häufigsten importierten Musteliden waren Fellprodukte von verschiedenen Ottern (Lutrinae). Für einige handelsrelevante Musteliden hat die Schweiz sowie diverse andere EU-Staaten einen Vorbehalt eingereicht, so dass Einfuhren ev. nicht erfasst sind.

Andere: In diese Kategorie fallen vor allem verschiedene Seehunde, aber auch Bären, Zebras und Affen (siehe unten).

Betrachtet man alle Importe seit 1975, kann man erkennen, dass mehr als $\frac{3}{4}$ der Pelze und Pelzprodukte von Feliden stammen. Da Luchse aber den weitaus grössten Teil der Familie der Katzenartigen ausmachen, wurde diese Gattung noch speziell hervorgehoben. Pelze und Pelzprodukte des Rotluchs' sind die ,wie bereits erwähnt, am häufigsten importierten Produkte von Luchsartigen. Diese Art galt jedoch nie als gefährdet, sondern wurde gemäss Artikel II von CITES als so genannte „look alike“-Art in den Anhang II aufgenommen.

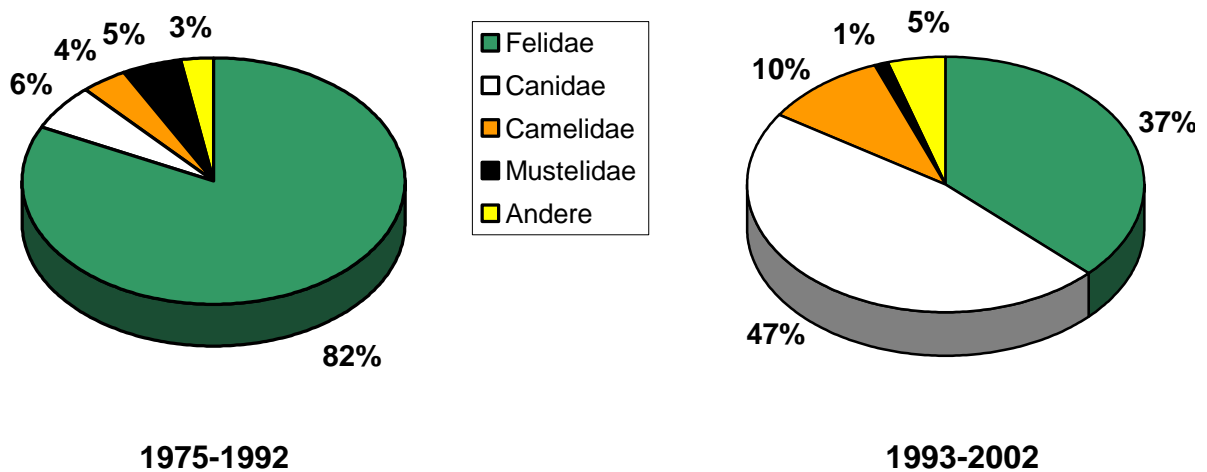
Feliden und deren Produkte stehen schon seit 1977 im Anhang II, einige Arten wie z.B. der Gepard (*Acinonyx jubatus*), der Leopard (*Panthera pardus*) und der Jaguar (*Panthera onca*) wurden schon 1975 am Anfang des Übereinkommens in den Anhang I aufgenommen. Der Ozelot (*Felis pardalis*) wurde im Jahre 1990 in den Anhang I aufgenommen.

Auch die Importe der Caniden werden von einer Art dominiert: dem Argentinischen Graufuchs. Vor allem in den Jahren 1998 und 2002 wurden grosse Mengen Pelze und Kleider dieses Fuchses, der seit 1979 im Anhang II steht, eingeführt. Dieses Tier ist in Argentinien und Chile beheimatet und wird meist seines Felles wegen gejagt. Teilweise wird er aber auch verfolgt, weil er als Schädling für Nutztiere betrachtet wird. Die Schweiz gehört mit Deutschland und Italien zu den Hauptabnehmern dieser Pelze.

Otterpelze wurden Ende der Siebziger und während der Achtziger Jahre häufiger eingeführt, danach gab es jedoch nur noch wenige Importe. Felle von anderen Arten wie Kamele, Seehunde und Affen sind selten. Gelegentlich eingeführte Bären- und Zebrafelle stammen meist aus der Trophäenjagd.

Da sich seit 1975 die Importmenge und auch die Mode bezüglich Pelzkleidung stark verändert hat, wäre anzunehmen, dass auch die Artzusammensetzung der Pelzimporte im Laufe der Zeit gewechselt hat.

In den Jahren 1975-1992 gab es kaum eine Veränderung im Verhältnis der importierten Arten. Erst zwischen 1993-2002 änderte sich die Zusammensetzung, insbesondere bei den Katzen- und Hundeartigen (Grafik 28). In diesen Jahren wurden wesentlich weniger Feliden importiert als in den Jahren zuvor, was auf einen starken Rückgang der Luchsimporte zurückzuführen ist. Der Anteil anderer Katzenartigen nahm hingegen etwas zu. Caniden, deren Anteil vor 1993 eher gering war, machten in den letzten zehn Jahren etwa die Hälfte der Importe aus. Dieser Wechsel in der Artzusammensetzung ist wohl ebenfalls auf die erhöhte Sensibilität der Bevölkerung bezüglich Pelzkleidung, insbesondere von gefleckten Katzenpelzen, zurückzuführen.



Grafik 28: Zusammensetzung der Pelzimporte während der Jahre 1975-1992 und 1993-2002

5.3 Kaviar

Kaviar sind die unbefruchteten Eier („Rogen“) von gewissen Fischen. Meist wird der Ausdruck „Kaviar“ jedoch nur für den Rogen von Stören (Acipenseriformes) verwendet. Der Rogen von anderen Fischen wird auch angeboten, dieser wird aber als Kaviarersatz bezeichnet.

Das Verbreitungsgebiet der Störe liegt in Europa, Asien und Nordamerika. Die Tiere, welche bis zu 6 Meter lang und über 600 kg schwer werden können, verbringen den grössten Teil ihres Lebens im Meer, wandern aber zum Ablaichen in die Flüsse.

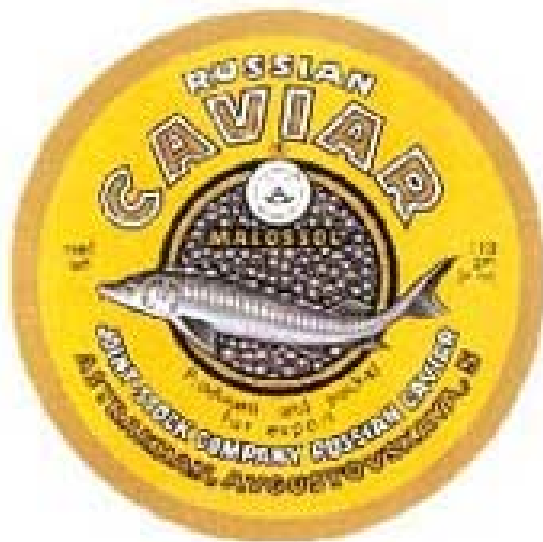
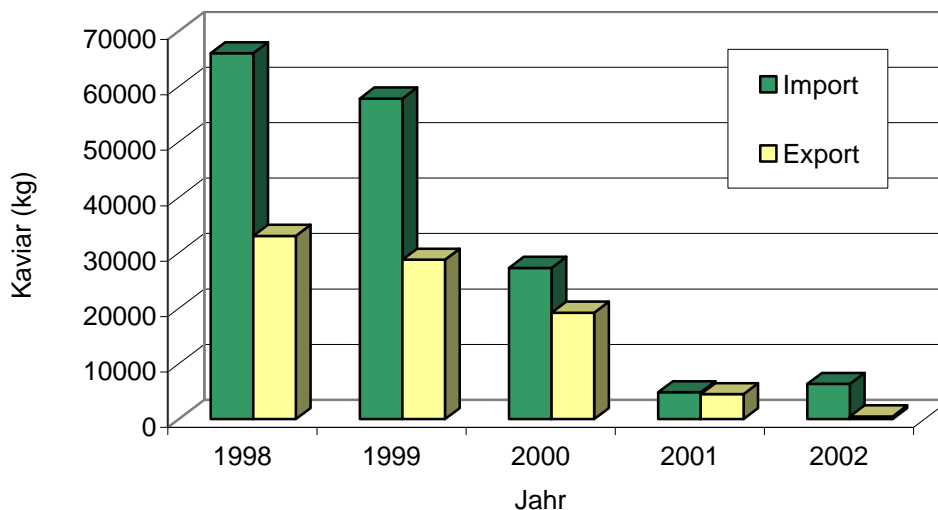


Abb. 6: Etikette einer Russischen Kaviardose

Der importierte Kaviar stammt hauptsächlich von den vier Störarten *Acipenser stellatus*, *A. gueldenstaedtii*, *A. persicus* und *Huso huso*. Kaviarprodukte dieser vier Arten werden als Sewruga, Ossietra und Beluga bezeichnet, wobei das letzte Produkt, welches von *Huso huso* stammt, als das wertvollste gilt.

Am Kaspischen Meer wird rund 90% des Kaviars produziert, der weltweit in den Handel kommt. Die Schweiz gehörte noch im Jahr 2000 zu den Hauptabnehmern (65t pro Jahr). Andere Abnehmer sind die EU (200t), Japan (65t) und die USA (60t). Ein Grossteil des „Schweizer“ Kaviars wurde aber wieder exportiert.

Die Jahre 1998-2002 zeigen einen starken Rückgang der Kaviarimporte wie auch der Exporte (Grafik 29).



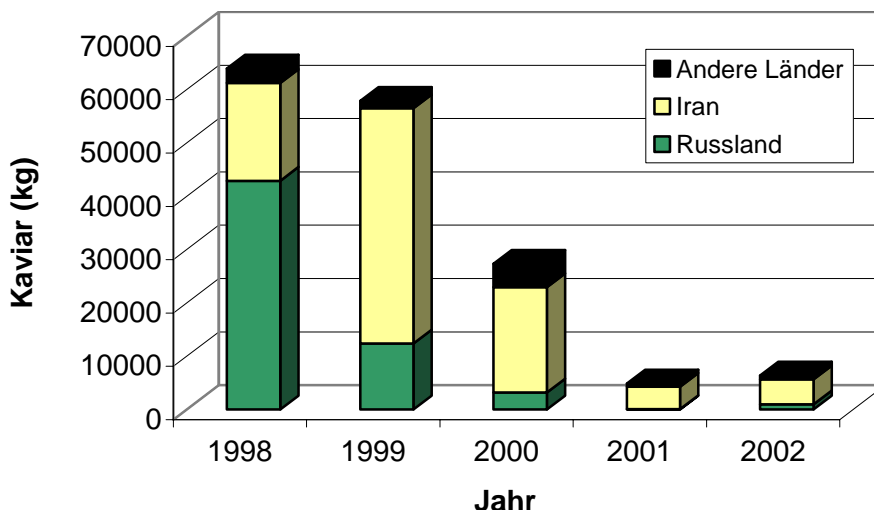
Grafik 29: Import und Re-export von Kaviar in die Schweiz in den Jahren 1998-2002.

Mögliche Gründe für die Abnahme des Kaviarimports:

-Abnahme der Nachfrage durch:

- Preisverdoppelung seit Ende der 90er, da Kaviar immer rarer wird
- Auflisten der Tiere in den CITES-Anhängen; Erhöhtes Interesse am Artenschutz (Importeure reduzieren Importmengen, Konsumenten essen weniger Kaviar)
- Verteilerfirmen haben ihren Sitz von der Schweiz in ein EU-Land verlegt

Ursprungsländer für Kaviar sind hauptsächlich der Iran und die Russische Föderation. Diese beiden Länder machen 84-98% der gesamten Importmenge aus (1998-2002). Die Russische Föderation jedoch, woher noch 1998 mehr als die Hälfte des Kaviars stammte, lieferte in den Jahren 1999-2002 kaum noch einen Viertel des gesamten importierten Kaviars (Grafik 30). In die Schweiz eingeführt wird der Kaviar heute meist nicht direkt aus den Ursprungsländern, sondern über die EU.



Grafik 30: Ursprungsland des importierten Kaviars der Jahre 1998-2002.

Bis ins 19. Jahrhundert waren Störe keine selten anzutreffenden Tiere, deren Fleisch und Rogen ein Volksnahrungsmittel war. Dann aber entdeckte der russische Adel den Fisch für sich und Produkte von Stören wurden schlagartig rarer und teurer. Auch im Laufe der Revolutionen in Russland änderte sich an den Marktpreisen nichts. Bis in die Achtziger Jahre des 20. Jahrhunderts verringerte sich die Anzahl der Störe noch nicht in dem Masse, dass der Bestand gefährdet gewesen wäre, da Russland den Markt kontrollierte und weltweit exportierte. Nach dem Zerfall der Sowjetunion änderte sich dies jedoch. Nachdem die staatlichen Kontrollen mehr oder weniger zerfielen, entdeckten die ehemaligen Sowjetrepubliken und Russland, sowie auch der Iran die wertvolle Einnahmequelle im Kaspischen Meer. Vor allem die Schwarzfischerei, welche einen Grossteil des Kaviars liefert (geschätzt wird, dass 80-90% des Kaviars aus illegalen Fängen stammt) und die Zerstörung des Lebensraums führen zu einer rapiden Abnahme der Störbestände.

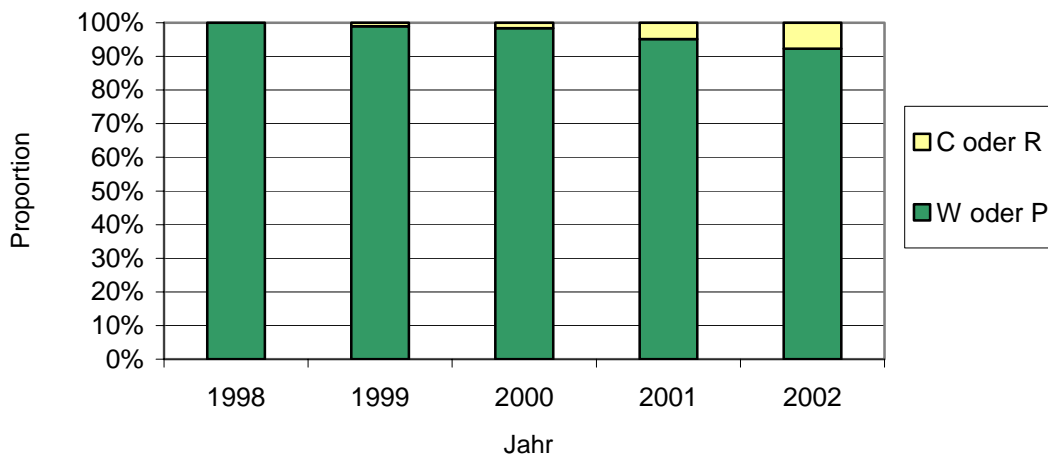
Der Iran hat es als einziges Land am Kaspischen Meer geschafft, eine funktionierende staatliche Überwachung mit entsprechenden Kontroll-Organen zu schaffen, welche auch die Wilderei wirksam bekämpfen kann. Die Einnahmen aus dem Kaviarverkauf fliessen zu einem Teil dann auch in Zuchtprogramme und Neubesatzungsmaßnahmen.

Am 1. April 1998 wurden die Störe in den Anhang II von CITES aufgenommen. Der internationale Handel von Störprodukten untersteht seit diesem Datum der Bewilligungspflicht und kann nun kontrolliert werden. Trotzdem war und ist der

Handel mit illegalem Kaviar immer noch häufig, welcher nun aber weltweit bekämpft wird. So gelang der Schweiz ein bedeutender Schlag gegen den illegalen Kaviarhandel, indem im Frühjahr 2001 zwei Tonnen Kaviar im Wert von rund drei Millionen Franken beschlagnahmt und 2003 eingezogen und vernichtet wurden.

Um der stetigen Abnahme der Störpopulationen entgegenzuwirken, gaben die fünf Länder am Kaspischen Meer (Russische Föderation, Azerbaijan, Kazachstan, Turkmenistan und Iran) im Juni 2001 ihre Zustimmung zu einem wissenschaftlich fundiertem Managementplan, welcher zu einem langfristigen Schutz und einer nachhaltigen Nutzung führen soll. Damit kann auch die Bekämpfung gegen die Wilderei verbessert werden. Es werden Fang- und Exportquoten festgelegt, deren Grösse sich am aktuellen Bestand der Störe orientiert.

Eine weitere Möglichkeit, die bestehenden Populationen zu entlasten, ist die Zucht von Stören. Seit 1998 hat der Import von Kaviar aus Fischzuchten laufend zugenommen (knapp 8% der Kaviarimporte im Jahr 2002, Grafik 31). Die meisten Störfarmen gibt es in Frankreich und Italien. Allerdings eignen sich bis jetzt nur wenige Störe für diese Art der Produktion, wie zum Beispiel der Sibirische Stör (*Acipenser baerii*) und der Weisse Stör (*Acipenser transmontanus*).



Grafik 31: Import von Kaviar in die Schweiz in den Jahren 1998-2002. Angegeben ist der Anteil von Kaviar von wilden (W oder P) und von gezüchteten (C oder R) Stören.

5.4 Elfenbein

Eines der bekanntesten Themen in der Öffentlichkeit bezüglich CITES ist wohl der Handel mit Elfenbein. Dies ist auch am Logo des Artenschutzübereinkommens zu erkennen.

Doch was ist Elfenbein eigentlich? Dieses Wort wird im allgemeinen nur für die Stosszähne von Elefanten verwendet. Korrekterweise kann Elfenbein aber für alle Zähne von Säugetieren gebraucht werden, die gross genug sind, um bearbeitet zu werden, da die chemische Struktur die selbe ist. Kommerziell genutzt werden (jedoch in wesentlich kleinerem Umfang) auch Zähne von Walrossen, Walen (z.B. Pottwal und Narwal), Mammut (fossil), Flusspferden und Warzenschweinen.



Abb. 7: Elfenbein von verschiedenen Säugetieren: oben links: eingeritzter Hauer eines Warzenschweins (ungeschützt); oben rechts: unbearbeiteter Zahn eines Pottwales; Mitte oben: kleiner, polierter Stosszahn eines Elefanten; Mitte unten: unbearbeiteter Zahn eines Nilpferds; unten: geschnitztes Nilpferd aus Elefanteneifenbein

Elfenbein war (und ist teilweise immer noch) als Rohstoff für kunstvolle Schnitzereien, Skulpturen, Intarsien und Gebrauchsgegenstände (Bürsten, Esstübchen, Billardkugeln, japanische Unterschriftenstempel) sehr begehrt.

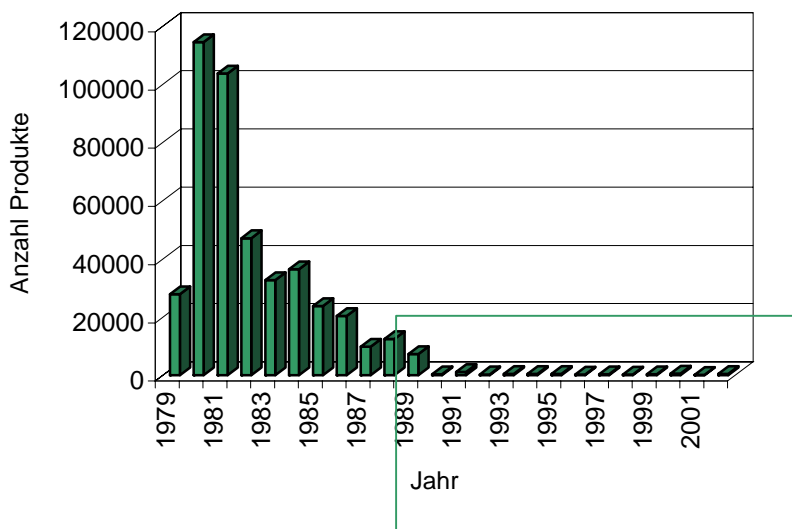
Japanische und chinesische Schnitzer brachten dies zu höchster Vollendung. Die Nachfrage nach Elfenbein ist auch bis heute in Ostasien am grössten.

Nicht nur lebende Elefanten, auch Produkte von Elefanten (Elfenbein, Häute, Haare und Fleisch) werden schon seit Jahrtausenden von den Menschen genutzt. Bis ins letzte Jahrhundert war es aber die Jagd nach Elfenbein, der die Bestände am meisten bedrohte. Um dem entgegenzuwirken, wurde der Afrikanische Elefant 1989 in den Anhang I aufgenommen. Der Indische Elefant steht schon seit 1975 im Anhang I. Seitdem ist es vor allem der Verlust von Lebensraum, der für die Abnahme der Bestände verantwortlich ist. Heute gibt es noch ca. 400'000 bis 600'000 Elefanten in Afrika und ungefähr 37'000 bis 50'000 Tiere in Asien.

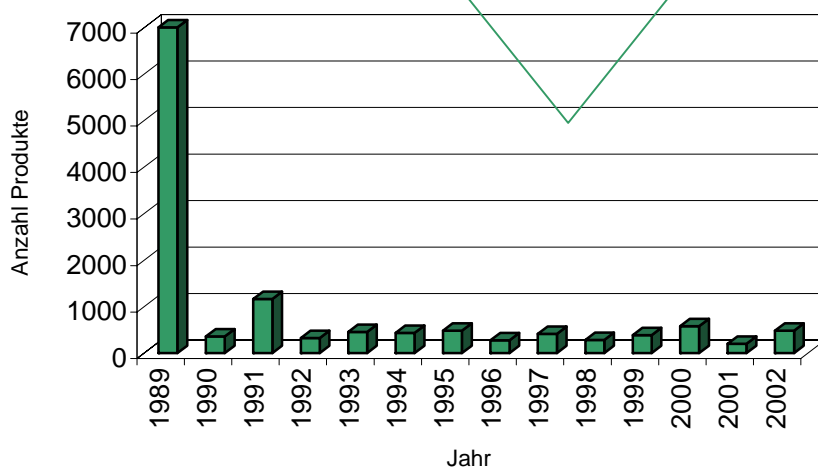
An den CITES–Vertragsstaatenkonferenzen der Jahre 1997 und 2000 wurden die Populationen von Botswana, Namibia, Zimbabwe und Südafrika wieder in den Anhang II zurückgestuft. Diese Länder weisen teilweise stark anwachsende Elefantenbestände in den Reservaten auf. Trotzdem wurden noch einige Bedingungen angefügt, welche den Handel mit Elefanten und deren Produkte einschränken. Rohes Elfenbein darf zum Beispiel nur unter bestimmten Bedingungen (einmaliger Verkauf an einen bestimmten Empfänger) und Elfenbeinschnitzereien (Simbabwe, Namibia) nur zu nichtkommerziellen Zwecken (Souvenirs) verkauft werden.

Es wurde nun postuliert, dass durch diesen Verkauf auch die Wilderei wieder angefacht wird. Dies hat sich aber nicht bestätigt. Andererseits stellt das gelagerte Elfenbein (von Hegeabschüssen, natürlich verendeten Tieren, Konfiskationen u.a.) auch eine Einnahmequelle dar, welches für die Schutzprogramme dringend benötigt wird.

Legales Elfenbein kann also trotz des Anhang I/II-Status von Elefanten immer noch importiert und exportiert werden. Dabei handelt es sich allerdings meist um Objekte, die schon im Handel waren, bevor das Artenschutzabkommen in Kraft trat (Pre-convention). Häufig sind dies antike Gegenstände wie Broschen, Armreifen, Klaviertasten und ähnliches. In der Grafik 32 ist der Import von Elfenbeinprodukten in den Jahren 1979 bis 2002 zu sehen.

Grafik 32: Import von Elefanteneifenbein 1979-2002

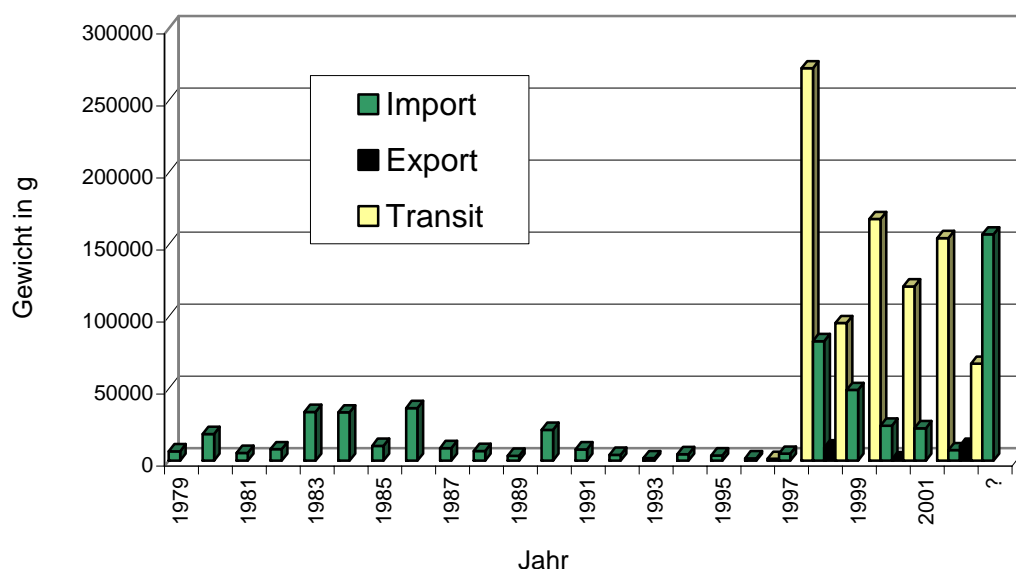
Klar erkennbar ist die Auswirkung des Handelsverbots (Anhang I Aufnahme), welches im Jahr 1990 eintrat. Dies wird in der nächsten Grafik 33 deutlich, die sich auf die Jahre 1989 bis 2002 konzentriert. Nachdem die Anzahl Elfenbeinimporte von 1989 auf 1990 stark zurückgingen, pendelten sie sich dann auf einem tiefen Niveau (bei ca. 450 Stücken pro Jahr, grösstenteils Pre-convention Elfenbein) ein. Meist handelt es sich bei diesen Elfenbeinprodukten um Schnitzereien verschiedenster Grösse. Ganze Stosszähne werden nur selten eingeführt.

**Grafik 33: Import von Elfenbein 1989-2002**

Auch Souvenirs und einige Jagdtrophäen gehören zu diesen Importen, da eine begrenzte, nicht-kommerzielle Jagd auf Elefanten trotz der Auflistung in den Anhängen in gewissen Ländern immer erlaubt war. Dabei werden Quoten festgelegt, die den Bestand nicht gefährden. Die Einnahmen aus diesen Jagd-Safaris kommen wiederum auch den Einheimischen und den Wildtieren (Hegemassnahmen) zugute (z.B. Simbabwe; Programm „Campfire“).

In den letzten fünf Jahren wurde an den Schweizer Grenzen wesentlich mehr Elfenbein konfisziert und eingezogen, als in den Jahren davor (Grafik 34). Zum grössten Teil wurde es aber in Transitgepäck gefunden, welches erst seit einigen Jahren kontrolliert werden kann. Der Bedarf an Elfenbein (vor allem Rohelfenbein) ist im Inland eher klein. Die Schweiz wird aber offenbar in einem begrenzten Ausmass als Transitland genutzt, um zum Beispiel Stosszähne nach Asien zu transportieren, wo sie dann verarbeitet werden.

Es gab aber auch eine Zunahme der Konfiskationen beim Import. Dies könnte mit der Herabsetzung der Elefantenpopulationen gewisser Länder in den Anhang II zusammenhängen. Schnitzereien dürfen in gewissen Ländern (Simbabwe, Namibia) zwar an Touristen verkauft werden, aber eine Bewilligung ist für den Import und Export immer noch notwendig. Darauf machen die Händler jedoch nur selten aufmerksam.



Grafik 34: Konfisziertes Elfenbein beim Import, Export und Transit 1979-2002

6. Vorsicht bei Reisesouvenirs

Viele Beanstandungen bezüglich des Artenschutzgesetzes beziehen sich auf Souvenirs, welche von Reisenden aus dem Urlaub mitgebracht werden. Häufig ist es Touristen nicht bewusst, dass sich hinter einem vermeintlich exotischen Urlaubsandenken ein tierisches oder pflanzliches Produkt verstecken kann, welches von bedrohten Arten stammt.

Vielen Menschen ist es zwar klar, dass der Handel mit Elfenbein verboten oder zumindest bewilligungspflichtig ist. Doch dieses Material ist in geschnitztem Zustand (u.a. Schmuck, Verzierungen) nicht immer leicht zu erkennen und kann auch mit Knochen verwechselt werden. Reptilleder, oft auch nur kleine Stücke, wird häufig als Verzierung an verschiedenen Gegenständen (Gürtel, Instrumente, Schuhe) gebraucht. Auch die schön gefärbten Schalen der Fechterschnecken (*Strombus gigas*), welche in ihrer karibischen Heimat meist ihres Fleisches wegen gefangen werden, sind bewilligungspflichtig. Selbst Produkte, die von CITES-Tieren stammen, welche für die Herstellung dieses Produkts nicht unbedingt getötet werden müssen (z.B. Wolle, Federn), sind den Artenschutzbestimmungen unterworfen.

Bei der Wahl eines Souvenirs ist also Vorsicht geboten, vor allem auch deshalb, weil Händler solcher Waren Reisende nur selten auf die Bewilligungspflicht aufmerksam machen. Exemplare von geschützten Arten ohne die erforderlichen Dokumente werden an der Grenze beanstandet. Können diese Dokumente nicht nachgereicht werden, müssen sie eingezogen werden. Und wird die Ware am Zoll nicht deklariert, kann dies zusätzlich zu einem Strafverfahren führen.

Der Import oder Export folgender Souvenirs ist entweder gänzlich verboten oder bewilligungspflichtig:

- Elfenbein (z.B. geschnitzte Figuren, Schmuckstücke)
- Verschiedene geschützte Pflanzen (z.B. Kakteen, Orchideen),
- Schildkrötenpanzer (Musikinstrumente, Masken)



Abb. 8: Fechterschnecke (*Strombus gigas*)

- Fechterschnecken (*Strombus gigas*)
- Korallen
- Häute, Lederprodukte (Gürtel, Schlüsselanhänger), Pelze (auch kleine Stücke) von geschützten Arten
- mehr als 250 g Kaviar pro Person
- zoologische Präparate (Schmetterlinge, Schlangen, Krokodile) von geschützten Arten
- Zähne, Federn, Knochen, Haare und Wolle von geschützten Arten

Reiseandenken aus tierischen oder pflanzlichen Produkten müssen nicht zwingend bewilligungspflichtig sein. Bei Unsicherheiten ist es aber auf jeden Fall besser, die zuständige Behörde des Reiselandes oder das BVET zu kontaktieren, um spätere Schwierigkeiten am Zoll zu vermeiden. Lebende geschützte und ungeschützte Tiere brauchen, mit Ausnahme einiger häufiger Heimtiere, immer zumindest eine Importbewilligung. Auf den Kauf eines lebenden Exemplars als Souvenir im Urlaub sollte aber auch aus anderen Gründen verzichtet werden.

7. Grenzanstände und Bussen

Exemplare, welche beim Import, Export oder Transit bei der Kontrolle des Grenztierarztes die Bestimmungen nicht erfüllen, werden beanstandet. Durchschnittlich weist seit 1993 ungefähr jede 13. Importsendung (bei ca. 340 Grenzanständen und 4430 Importsendungen pro Jahr) einen Mangel auf. Trotz der Zunahme der Importsendungen seit 1999 wurden aber nur 2003 etwas mehr Sendungen beanstandet.

Sind die Importbedingungen nicht korrekt erfüllt, kann der Grenztierarzt verschiedene Verfügungen ausstellen: wenn die Sendung nur leicht beanstandet wird, kann die Ware unter Vorbehalt freigegeben werden. Werden grössere Mängel festgestellt oder ein Dokument fehlt, wird die Sendung zurückgewiesen. Bei gröberen Übertretungen der Artenschutzgesetzgebung kann die Ware auch beschlagnahmt bzw. eingezogen werden (z. B. bei eindeutig geschmuggelter Ware). Seit 1998 werden beanstandete Importsendungen in 2/3 der Fälle zurückgewiesen. Eine sofortige Einziehung der Ware wird nur selten durchgeführt. Häufig können die Mängel behoben werden, zum Beispiel in dem ein Dokument innerhalb der gesetzlichen Frist von 30 Tagen nachgereicht wird. Lebende, eingezogene Tiere und Pflanzen werden in entsprechenden Institutionen untergebracht, eingezogene Produkte werden im BVET gelagert.

In zahlreichen Fällen wurde gegen die fehlbaren Personen ein Strafverfahren eingeleitet. Dabei reichten die ausgesprochenen Bussen von wenigen hundert Franken bei kleineren Artenschutzvergehen bis zu Bussen von mehreren tausend Franken bei groben Verstössen gegen die Verordnung. 1990 wurde zum Beispiel ein Importeur für die illegale Einfuhr (ohne Bewilligungen) von 14 kg geschnitztem Elfenbein zu einer Strafe von 35'000 Franken verurteilt.

In der Schweiz ist es übrigens auch strafbar, illegal eingeführte Arten zu erwerben.

8. Zusammenfassung

Wildtierprodukte werden wesentlich häufiger ein- und ausgeführt als lebende Wildtiere. Dies betrifft Sendungen mit Waren von geschützten wie auch ungeschützten Arten. Nur ca. $\frac{1}{4}$ aller lebend importierten Wildtiere sind geschützt, bei den tierischen Produkten, welche eingeführt werden, ist der Anteil der Waren von geschützten Arten wesentlich höher ($\frac{2}{3}$).

Die Anzahl der ausgestellten Passierscheine für den Import und vor allem die Menge der CITES-Bewilligungen für den Re-Export und Export werden massgeblich vom Uhrenarmbandhandel beeinflusst. Bei beiden Handelskategorien steigt die Anzahl der ausgestellten Bewilligungen an; seit 1999 haben sie sogar stark zugenommen. Dies korreliert jedoch nicht mit der Anzahl der total gehandelten Uhrenarmbänder. Seit 1997/1998, wo im Vergleich zu anderen Jahren nur wenige Armbänder eingeführt wurden, ist nur noch ein leichter Anstieg bei den Importen zu verzeichnen.

Die Händler tendieren in den letzten Jahren dazu, ihre Waren auf mehr Sendungen zu verteilen. Auch werden häufig Wiederausfuhrbescheinigungen für kleine Sendungen beantragt, welche dann vom Importeur oder Exporteur bei einer Bestellung sofort und in der richtigen Menge zusammengestellt werden können. Dies führt zu einem Anstieg der ausgestellten Wiederausfuhrbescheinigungen.

Während die Händler noch einige Jahre zuvor Uhrenarmbänder auch auf Vorrat importierten, wird heute häufig nur noch mit der Menge gehandelt, welche gerade benötigt wird. Ob auch modische Aspekte (Bevorzugung von anderen Materialien) einen Einfluss auf den Rückgang der Importe von Uhrenarmbändern haben, konnte in dieser Arbeit nicht überprüft werden.

Der Grossteil der Importe von lebenden, geschützten Tieren setzt sich nur aus wenigen Arten zusammen, wobei die Reptilien eindeutig dominieren. Über lange Zeit waren es Landschildkröten, welche die Importmenge bestimmten. Nachdem verschiedene Massnahmen in Kraft traten, welche die Ein- und Ausfuhr dieser Tiere einschränken und zudem der Bedarf durch Eigenzucht gedeckt werden konnte, sind Importe in die Schweiz stark zurückgegangen. Mit dieser Abnahme hat der gesamte Import von lebenden Tieren abgenommen.

Obwohl ein kleines Land, hat oder hatte die Schweiz bei einigen Waren (wie zum Beispiel dem Kaviar) einen wesentlichen Einfluss auf das internationale Handelsvolumen. Ein geregelter, nationaler Vollzug ist deshalb wichtig für das Funktionieren des Artenschutzabkommens. Unser Land nimmt die Aufgaben, die ein solches Übereinkommen mit sich bringt, sehr ernst und setzt sich auch aktiv für einen immer besseren und einfacheren, internationalen Vollzug ein.

CITES ist bezüglich Artenschutz nur dort wirksam, wo geschützte Arten international gehandelt werden. Dort bestehen Kontrollen oder auch Handelsverbote / Beschränkungen. Da die meisten Arten jedoch aufgrund anderer Faktoren in ihrer Existenz gefährdet sind, kann CITES nur als zusätzliches Mittel im Kampf gegen den Artenverlust betrachtet werden. Im Laufe der Jahre kam man immer häufiger zu dem Ergebnis, dass der Schutz von Arten am wirkungsvollsten (oder überhaupt durchführbar) ist, wenn damit für die Bevölkerung auch ein Nutzen verbunden ist. Diese Nutzung von natürlichen Ressourcen, vor allem der Handel, kann auch einen positiven Einfluss auf den Artenschutz haben. Die nachhaltige Nutzung dieser Ressourcen soll durch den Anhang II sichergestellt werden. In der letzten Zeit ist man sich auch immer bewusster geworden, dass der Verlust von Lebensraum einer der wichtigsten Gründe für das Verschwinden von Tier- und Pflanzenarten ist. Wenn die Menschen nun von diesen natürlichen Ressourcen profitieren, gibt ihnen dies einen Anreiz, deren Lebensraum zu erhalten statt ihn in etwas anderes wie z.B. Agrarland umzuwandeln. Es kann deshalb kontraproduktiv sein, jede Art, welche international in grösserem Ausmass gehandelt wird, in den Anhang I aufzunehmen.

9. Literatur

- Annual Report (1975-2002): Annual Report to the international secretariat on the management of the convention on international trade in endangered species of wild fauna and flora. – Swiss Federal Veterinary Office, Bern.
- UNEP World Conservation Monitoring Centre (2001): Annotated CITES Appendices and Reservations – CITES Secretariat/UNEP World Conservation Monitoring Centre
- CITES World (Dez. 2001): Official Newsletter of the Parties
- Beilage der Zoll-Rundschau (1981) und Separatdruck des SPFV (Schweizerischer Pelz-Fachverband): Fourrures, Pelze, Pellicceria,
- Joya Müller (2000): Handel mit *Python regius* (Königspython) und *Iguana iguana* (Grüner Leguan) in der Schweiz – Bundesamt für Veterinärwesen
- Jon Hutton and Barnabas Dickson (2000): Endangered Species, threatened convention. The past, present and future of CITES - Earthscan Publications Ltd, UK

Links

- www.bvet.admin.ch
- www.cites.org (CITES, Convention on International Trade in Endangered Species of wild fauna and flora)
- www.wwf.org (WWF, World Wide Fund for Nature)
- www.traffic.org (TRAFFIC, the Wildlife Trade Monitoring Network)
- www.iucn.org (IUCN, The World Conservation Union)
- www.unep-wcmc.org (UNEP World Conservation Monitoring Centre)
- www.achimerfriendsofrhino.de (Achimer Friends of Rhino)
- www.pelzfachverband.ch (Schweizerischer Pelz-Fachverband)
- www.doc.govt.nz (Department of Conservation, New Zealand)
- www.phelsuma.de (Taggeckos)
- www.terrainspira.ch (Terra Inspira)
- www.sigs.ch (Schildkröten-Interessengemeinschaft Schweiz)